



Ausbildungs- und
Prüfungsvorschriften für den
Vermessungsberuf im Lande Niedersachsen

Vermessungslehrlinge
und Landkarten-
technikerlehrlinge

Ausbildungs- und
Prüfungsvorschriften für den
Vermessungsberuf im Lande Niedersachsen

Vermessungslehrlinge und
Landkartentechnikerlehrlinge

SONDERHEFT 4/1960

ZU DEN

NACHRICHTEN DER NIEDERSÄCHSISCHEN VERMESSUNGS-
UND KATASTERVERWALTUNG

Herausgeber: Der Niedersächsische Minister des Innern, Referat Vermessungs- und Katasterwesen
Druck und Vertrieb: Nieders. Landesverwaltungsamt - Landesvermessung - Hannover, Warmbüchenkamp 2
Maschinensatz: Münstermann-Druck Hannover

VORWORT

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der einzelnen Laufbahnen im Vermessungsberuf des Landes Niedersachsen sind nach 1945 neu herausgegeben worden, wobei besonders die anderen staatsrechtlichen Verhältnisse, die veränderten Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten und die dienstlichen Aufgaben der einzelnen Personengruppen zu berücksichtigen waren. Zu einer grundlegenden „Neuordnung der Berufslaufbahnen im Vermessungswesen“ ist es nicht gekommen; vielmehr sind in Abhängigkeit von den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften die bewährten Laufbahnen oder Ausbildungszweige beibehalten worden. Lediglich der Ausbildungsgang zum Behördlich geprüften Vermessungstechniker (Behördlich geprüften Landkartentechniker) konnte wegen des weiteren Ausbaues der Staatlichen Ingenieurschulen fallen gelassen werden. Abgesehen von der Laufbahnverordnung stehen nur noch eine neue Studien- und Diplomprüfungsordnung für das Hochschulstudium und neue Vorschriften für das Studium an den Staatlichen Ingenieurschulen für Bau- und Vermessungswesen einschließlich der Neuregelung der Voraussetzungen zum Besuch dieser Schulen und Ordnung der Studienpläne nach Umstellung auf ein fünfsemestriges Studium aus.

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sind seit ihrer Bekanntgabe im Nieders. Ministerialblatt mehrfach geändert worden. Ihre Veröffentlichung an mehreren Stellen erschwert die Übersicht. Um den ausbildenden Stellen die Arbeit zu erleichtern, den auszubildenden Kräften zu ermöglichen, sich schnell zu unterrichten, aber auch anderen Interessenten zusammengefaßte Vorschriften jederzeit bereitstellen zu können, sollen sämtliche Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften in Niedersachsen, getrennt nach den einzelnen Laufbahnen oder Ausbildungszweigen, als Sonderhefte der „Nachrichten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung“ nach und nach erscheinen. Hierbei ist folgende Gliederung der Sonderreihe „Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften für den Vermessungsberuf im Lande Niedersachsen“ vorgesehen:

Allgemeine Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Höherer vermessungstechnischer Verwaltungsdienst

Gehobener vermessungstechnischer Verwaltungsdienst und gehobener kartographischer Dienst

Mittlerer vermessungstechnischer Verwaltungsdienst und mittlerer kartographischer Dienst

Vermessungslehrlinge und Landkartentechnikerlehrlinge.

Änderungen der Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften werden gewöhnlich außer in den amtlichen Verkündungsblättern künftig auch in den „Nachrichten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung“ bekanntgegeben werden.

Soweit erforderlich, sind einzelne Vorschriften durch kurze Anmerkungen erläutert worden.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Vermessungslehrlinge (Verm LehrAPO.) vom 10. 2. 1954 (Nds. MBl. S. 138) i. d. F. d. RdErl. d. Nds. MdI. v. 1. 12. 1956 (Nds. MBl. 1957 S. 25), v. 23. 8. 1957 (Nds. MBl. S. 728) und v. 10. 3. 1960 (Nds. MBl. S. 205) mit Durchführungsbestimmungen zur VermLehrAPO. für den Geschäftsbereich der Vermessungs- und Katasterverwaltung (VermLehrAPO. — DBVerm.), Durchführungsbestimmungen zur VermLehrAPO. für den Vermessungsdienst der Gemeinden (VermLehrAPO. — DBGem.) u. Durchführungsbestimmungen zur VermLehrAPO. für Vermessungslehrlinge bei ObVermIng. (Verm LehrAPO. — DBObVermIng.) Seite 7
2. Durchführungsbestimmungen zur VermLehrAPO. für Vermessungslehrlinge im Vermessungsdienst der Landeskulturverwaltung (Verm LehrAPO. — DBLKVerw.) vom 3. 7. 1954 (Nds. MBl. S. 313) i. d. F. d. RdErl. d. Nds. MfELuF. v. 24. 4. 1957 (Nds. MBl. S. 313), v. 22. 10. 1957 (Nds. MBl. S. 871) und v. 28. 1. 1960 (Nds. MBl. S. 91) Seite 31
3. Durchführungsbestimmungen zur VermLehrAPO. für Vermessungslehrlinge im Vermessungsdienst der Landesforstverwaltung (VermLehrAPO. — DBForst) vom 21. 8. 1954 (Nds. MBl. S. 406) Seite 35
4. Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Landkartentechnikerlehrlinge im behördlichen Vermessungsdienst (KartLehrAPO.) v. 20. 12. 1956 (Nds. MBl. 1957 S. 29) i. d. F. d. RdErl. d. Nds. MdI. vom 10. 3. 1960 (Nds. MBl. S. 205) Seite 38
5. Annahme und Ausbildung weiblicher Vermessungslehrlinge und Landkartentechnikerlehrlinge, RdErl. d. Nds. MdI. vom 4. 7. 1955 (Nds. MBl. S. 488) Seite 53
6. Annahme und Ausbildung von Vermessungszeichnern und Praktikanten bei ObVermIng., RdErl. d. Nds. MdI. v. 17. 10. 1957 (Nds. MBl. S. 859) Seite 53
7. Fachunterricht der Vermessungslehrlinge und Landkartenzeichnerlehrlinge an den Berufsschulen, RdErl. d. Nds. MdI. vom 29. 10. 1955 (Nds. MBl. S. 922). Seite 53

Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen für Vermessungslehrlinge

RdErl. d. Nds. MdL. v. 10. 2. 1954 (Nds. MBl. S. 138) i. d. F. d. RdErl. v. 1. 12. 1956
(Nds. MBl. 1957 S. 25), v. 23. 8. 1957 (Nds. MBl. S. 728) und v. 10. 3. 1960
(Nds. MBl. S. 205)*

Bezug: RdErl. des RMDL. vom 19. 8. 1940 (MBlIV. S. 1705; PFMBL. 1941 S. 57).

Im Zuge der Neuregelung der Laufbahnen im Vermessungsberuf gebe ich bekannt:

- a) Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Vermessungslehrlinge (VermLehrAPO.)
— Anlage A;
- b) die Durchführungsbestimmungen für den Geschäftsbereich der Vermessungs- und
Katasterverwaltung (VermLehrAPO. — DBVerm.) — Anlage B;
- c) die Durchführungsbestimmungen für den Sondervermessungsdienst der Gemeinden
(VermLehrAPO. — DBGem.) — Anlage C.

Anlage A

AUSBILDUNGS- UND PRÜFUNGSORDNUNG FÜR VERMESSUNGSLEHRLINGE

(VermLehrAPO.)

Inhaltsübersicht

1 Annahme und Ausbildung

- 11 Kreis der Bewerber
- 12 Ausbildungsstellen
- 13 Bewerbungsgesuche
- 14 Eignungsprüfung
- 15 Berufsbezeichnung, Lehrvertrag, Verpflichtung
- 16 Dauer der Lehrzeit
- 17 Erziehungsbeihilfen, Sozialversicherung usw.
- 18 Ausbildung
- 19 Berufsschule

2 Lehrabschlußprüfung

- 21 Prüfungstermine
- 22 Prüfungsausschüsse
- 23 Aufgaben der Prüfungsausschüsse
- 24 Zulassung zur Prüfung, Prüfungsgebühr
- 25 Prüfungsverfahren
- 251 Schriftliche Prüfung
- 252 Mündliche Prüfung
- 253 Bewertung der Prüfungsleistungen
- 254 Entscheidung über das Prüfungsergebnis
- 255 Erkrankung, Versäumnis
- 256 Täuschungsversuch und ordnungswidriges Verhalten
- 257 Wiederholung der Prüfung
- 26 Berufsbezeichnung

3 Schlußbestimmungen

- 31 Erlaß von Durchführungsbestimmungen
- 32 Vermessungslehrlinge bei Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren

*) Adressaten: Dienststellen der Vermessungs- und Katasterverwaltung, behördliche Stellen der Sondervermessung¹⁾, Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure.

- 33 Übergangsregelung
- 34 Erfahrungsberichte
- 35 Inkrafttreten

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Neuordnung des Vermessungswesens vom 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 534) erlasse ich folgende Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Vermessungslehrlinge.

Sie gilt für Vermessungslehrlinge der Vermessungs- und Katasterverwaltung, der behördlichen Stellen des Sondervermessungsdienstes¹⁾ und der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure.

1 Annahme und Ausbildung

11 Kreis der Bewerber

Als Vermessungslehrling kann angenommen werden, wer

- a) bei der Annahme in der Regel das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- b) mindestens eine Volksschule mit Erfolg besucht hat oder eine gleichwertige Schulbildung besitzt,
- c) insbesondere für zeichnerische und rechnerische Arbeiten gut befähigt ist,
- d) gesundheitlich geeignet ist, insbesondere über ausreichendes Sehvermögen verfügt.

12 Ausbildungsstellen

121 Zur Annahme und Ausbildung von Vermessungslehrlingen sind berechtigt

- a) die Vermessungs- und Katasterbehörden,
- b) die behördlichen Stellen des Sondervermessungsdienstes¹⁾, die von einem zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst befähigten Beamten geleitet werden und zur Ausführung von Urkundsmessungen befugt sind,
- c) die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure.

122 Lehrherr bei behördlichen Vermessungsstellen ist die Körperschaft, bei der der Lehrling eingestellt wird. Sie wird in der Regel durch den Behördenleiter vertreten.

13 Bewerbungsgesuche

131 Der Bewerber richtet sein Gesuch um Annahme als Vermessungslehrling an eine der unter 121 genannten Ausbildungsstellen, und zwar möglichst bereits sechs Monate vor Abschluß des Schulbesuchs.

132 Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizufügen

- a) eine vom Bewerber handschriftlich gefertigte Darstellung seines Lebenslaufs,
- b) das Schulabgangszeugnis, ggf. das letzte Schulzeugnis oder ein Zwischenzeugnis (das Abgangszeugnis kann nachgereicht werden),
- c) ggf. Zeugnisse über die Beschäftigung seit der Schulentlassung,
- d) die Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter.

133 Der Bewerber, dessen Annahme in Aussicht genommen ist (14), hat ferner vorzulegen

- a) die Geburtsurkunde,
- b) ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis²⁾, insbesondere über ausreichendes Sehvermögen.

134 Vor der Annahme fordert die zuständige Stelle einen Strafregisterauszug an, wenn der Bewerber nicht unmittelbar an die Schulentlassung eingestellt wird.

¹⁾ Vgl. RdErl. d. Nds. MdI. v. 9. 1. 1952 (Nds. MBl. S. 92). Die Annahme und Ausbildung ist nur bei Behörden und ObVermIng. zulässig, nicht dagegen bei Körperschaften, Unternehmen oder gewerblichen Vermessungsbüros. Vgl. auch Nr. 6.

²⁾ Vgl. RdErl. d. Nds. MdI. v. 13. 6. 1958 — II Verm. — 1310 A — 1161/58 —.

14 Eignungsprüfung

Die Eignung des Bewerbers ist in der Regel durch eine Eignungsprüfung festzustellen.

15 Berufsbezeichnung, Lehrvertrag, Verpflichtung

151 Der Lehrling führt während der Lehrzeit die Berufsbezeichnung „Vermessungslehrling“.

152 Mit dem Lehrling ist ein schriftlicher Lehrvertrag nach dem Muster der Anlage 1 abzuschließen. Die gesetzlichen Vertreter des Lehrlings müssen dem Lehrvertrag zustimmen.

153 Der Lehrling verpflichtet sich vor Aufnahme der Ausbildung durch Handschlag zur gewissenhaften Arbeit und zur Verschwiegenheit. Die Bestimmungen über die Annahme von Geschenken und Belohnungen, Anzeige von Bestechungsversuchen und politische Betätigung sind ihm bekanntzugeben. Dies ist aktenkundig zu machen.

16 Dauer der Lehrzeit

161 Die Lehrzeit dauert in der Regel drei Jahre, für Bewerber mit dem Zeugnis der mittleren Reife oder dem Abschlußzeugnis einer Volksschule mit Aufbauklassen zweieinhalb und für Bewerber mit dem Reifezeugnis zwei Jahre.

162 Mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter des Lehrlings kann der Lehrherr die Dauer der Lehrzeit — unbeschadet der Regelung unter 161 — bis auf zwei Jahre abkürzen, wenn nach den Leistungen das Ausbildungsziel schon vor der vertraglichen Zeit voll erreicht wird und der Lehrling die Prüfung voraussichtlich bestehen wird. Von dieser Möglichkeit kann insbesondere Gebrauch gemacht werden, wenn der Lehrling im Anschluß an die Lehrzeit die Staatsbauschule besuchen will.

163 Die ersten drei Monate der Lehrzeit gelten als Probezeit, in der das Lehrverhältnis von beiden Seiten unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist zum Schluß eines Kalendermonats ohne Angabe von Gründen gelöst werden kann.

164 Nach Ablauf der Probezeit kann der Lehrvertrag nur aus einem wichtigen³⁾ Grunde einseitig gelöst werden.

165 Erreicht der Lehrling während der Lehrzeit das Ausbildungsziel nicht oder beantragt er — mit Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter — eine Verlängerung, so kann der Lehrherr die Lehrzeit um höchstens ein halbes Jahr verlängern.

166 Hat der Lehrling wegen Krankheit oder aus sonstigen stichhaltigen Gründen im ganzen länger als ein Zehntel der vereinbarten Lehrzeit gefehlt, so kann der Lehrherr die Lehrzeit um die versäumte Zeit verlängern.

17 Erziehungsbeihilfen, Sozialversicherung usw.

171 Während der Lehrzeit erhält der Lehrling eine Erziehungsbeihilfe (Lehrlingsvergütung)⁴⁾, eine Entschädigung bei auswärtiger Beschäftigung, Urlaub und ggf. sonstige Leistungen nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, den tarifvertraglichen Vereinbarungen und den erlassenen Verwaltungsvorschriften.

172 Ob und inwieweit der Lehrling sozial- und arbeitslosenversicherungspflichtig ist, regelt sich nach den gesetzlichen und tarifrechtlichen Bestimmungen⁵⁾.

³⁾ § 626 BGB.

⁴⁾ Richtlinien für die Erziehungsbeihilfen und sonstigen Leistungen an Lehrlinge und Anlernlinge im öffentlichen Dienst vom 9. 12. 1943 (RBBl. 1944 S. 50) in der geltenden Fassung.

⁵⁾ Vgl. gemeins. RdErl. d. Nds. FinM. usw. v. 19. 9. 1957 (Nds. MBl. S. 731) und RdErl. d. Nds. MdI. v. 3. 6. 1952 (Nds. MBl. S. 324).

18 Ausbildung

181 Der Leiter der Ausbildungsstelle (ObVermIng.) hat die ordnungsmäßige Ausbildung des Vermessungslehrlings zu überwachen. Er kann die Ausbildung im einzelnen einem geeigneten Vermessungsbeamten oder vermessungstechnischen Angestellten übertragen.

182 a Die Ausbildung ist nach einem Ausbildungsplan — das Nähere regeln die Durchführungsbestimmungen — so zu gestalten, daß der Lehrling in allen in sein späteres Arbeitsgebiet fallenden vermessungstechnischen Büroarbeiten und Verwaltungsarbeiten unterwiesen wird. Auf eine sorgfältige und gründliche Ausbildung im Zeichnen, Kartieren und Rechnen, auf Ordnung, Sauberkeit und gewissenhaftes Arbeiten sowie pflegliche Behandlung der Karten, Bücher, Geräte usw. ist besonderer Wert zu legen.

182 b Zur Ergänzung der praktischen Ausbildung sind die für das jeweilige Ausbildungsgebiet in Betracht kommenden Bestimmungen und die zweckmäßigen Arbeitsmethoden zu erläutern. Ferner soll der Vermessungslehrling einen allgemeinen Überblick über das Vermessungswesen, bei behördlichen Vermessungsstellen auch über Einrichtung, Zweck und Bedeutung seiner Verwaltung, über ihren Aufbau und die Beziehungen zu anderen Behörden, erhalten. Er soll auch in der allgemeinen Staatsbürgerkunde unterwiesen werden.

183 Der Lehrling soll — insbesondere zum besseren Verständnis der häuslichen Arbeiten — zu Vermessungsarbeiten im Felde herangezogen werden und hierbei den Gebrauch der einfachen Meßgeräte, die Ausführung einfachster Vermessungen und die Aufzeichnung der Messungsergebnisse in den Grundzügen kennenlernen. Er soll während seiner Lehrzeit in der Regel an etwa 45 Tagen an örtlichen Vermessungsarbeiten teilnehmen.

184 a Um dem Lehrling Einblick in die Grundlagen der Vermessungstechnik zu geben und ihn mit den Grundzügen der einschlägigen Gesetzes- usw. Bestimmungen, der amtlichen Vorschriften und Anweisungen vertraut zu machen, ist ihm während des Dienstes ein regelmäßiger theoretischer Unterricht zu erteilen.

184 b Die Ausbildung ist durch Zuweisung von schriftlichen und zeichnerischen Übungsaufgaben zu fördern, die in der Regel alle drei Monate von dem Lehrling zu bearbeiten sind. Ferner ist etwa alle drei Monate eine Aufgabe mit wenigstens zwei Stunden Bearbeitungszeit von dem Lehrling unter Aufsicht zu fertigen. Die Übungs- und Aufsichtsarbeiten sind zu prüfen, mit dem Lehrling zu besprechen und dem Gesuch um Zulassung zur Lehrabschlußprüfung (242) beizufügen.

185 Der Vermessungslehrling soll mit praktischen Arbeiten nur soweit beschäftigt werden, als sie seiner Ausbildung dienlich sind. Die praktische Beschäftigung ist möglichst vielseitig zu gestalten. Der Lehrling darf als Meßgehilfe nur verwendet werden, soweit es seiner Ausbildung förderlich ist.

186 Der Lehrling hat sich die erforderlichen Kenntnisse im Maschinenschreiben anzueignen.

187 Der Vermessungslehrling hat ein Beschäftigungstagebuch nach dem Muster der Anlage 2 zu führen. Das Tagebuch ist der Ausbildungsstelle monatlich einmal vorzulegen.

188 Nach den drei Probemonaten und am Schlusse eines jeden Ausbildungsjahres gibt der Leiter der Ausbildungsstelle (ObVermIng.) eine gutachtliche Äußerung über den Vermessungslehrling ab, die zu den Personalakten zu nehmen ist.

189 a Soweit es die dienstlichen Belange oder die Ausbildung erfordern, kann der Vermessungslehrling während der Lehrzeit bei mehreren Ausbildungsstellen ausgebildet werden. Sofern ihm durch die Ausbildung bei einer anderen Ausbildungsstelle Fahrkosten erwachsen, können sie im Rahmen der Bestimmungen erstattet werden.

189 b Das Arbeitsschutzgesetz für Jugendliche mit den zu seiner Durchführung erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften⁶⁾ ist zu beachten.

19 Berufsschule

191 Der Vermessungslehrling ist berufsschulpflichtig. Er soll nach Möglichkeit die vermessungstechnische Fachklasse einer Berufsschule besuchen⁷⁾.

192 Die Fahrkosten zum Besuch einer auswärtigen Berufsschule können dem Lehrling nach den geltenden Bestimmungen erstattet werden.

193 Der Lehrling hat die Zeugnisse der Berufsschule dem Lehrherrn vorzulegen. Abschriften der Zeugnisse sind zu den Personalakten zu nehmen.

2 Lehrabschlußprüfung

21 Prüfungstermine

211 Am Ende der Lehrzeit hat der Vermessungslehrling in einer Prüfung nachzuweisen, daß er das Ausbildungsziel erreicht hat.

212 Die Prüfungen (schriftlich und mündlich) finden in der Regel jährlich zweimal, im März und im September, bei der von den zuständigen Fachministern zu bestimmenden Behörde statt⁸⁾.

213 Die mit der Ablegung der Prüfung verbundenen Fahrkosten und Aufwendungen für den Aufenthalt am Prüfungsort werden dem Vermessungslehrling nach den besonderen Bestimmungen oder den tarifvertraglichen Vereinbarungen erstattet.

22 Prüfungsausschüsse

221 Die Lehrabschlußprüfungen werden vor Prüfungsausschüssen für Vermessungslehrlinge abgelegt, die für jede Fachrichtung zu bilden sind. Das Nähere regeln die Durchführungsbestimmungen. Die Prüfungsausschüsse führen das Dienstsiegel der Behörde, bei der sie eingerichtet sind.

222 Jeder Prüfungsausschuß besteht in der Regel aus einem zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst befähigten Beamten als Vorsitzenden, einem Beamten des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes und einem erfahrenen vermessungstechnischen Angestellten als Mitgliedern.

223 Die Vorsitzenden und die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und ihre Stellvertreter werden von dem für den betreffenden Geschäftsbereich zuständigen Fachminister widerruflich bestellt. Er kann die Bestellung delegieren.

224 Der für die Fachprüfung zuständige Fachminister kann jederzeit einen stimmberechtigten Beauftragten entsenden, der auch den Vorsitz in der Prüfung übernehmen kann.

225 Als der für das allgemeine Ausbildungs- und Prüfungswesen und für die Ausbildung im Vermessungsberuf zuständige Fachminister behalte ich mir vor, einen Vertreter zu entsenden, der sich stimmberechtigt an den Prüfungen und Beratungen beteiligen kann.

⁶⁾ Arbeitsschutzgesetz v. 9. 12. 1948 (Nds. GVBl. S. 179) i. d. F. v. 16. 5. 1949 (Nds. GVBl. S. 116); DVO v. 26. 7. 1949 (Nds. GVBl. Sb I S. 737).

⁷⁾ Vgl. den unter 7 abgedruckten RdErl. v. 29. 10. 1955 (Nds. MBl. S. 922).

⁸⁾ Vgl. DB zu 212 und 241.

226 Die Prüfungen für Vermessungslehrlinge sind nicht öffentlich. Den Leitern der Ausbildungsstellen (ObVermIng.) und Lehrern der Fachklassen der Berufsschulen ist es allgemein gestattet, anderen Personen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, an den Prüfungen, nicht jedoch an den Beratungen, als Hörer teilzunehmen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

23 Aufgaben der Prüfungsausschüsse

231 Die Prüfungsausschüsse haben insbesondere folgende Aufgaben

- a) die Abnahme der Prüfung,
- b) die Entscheidung über das Prüfungsergebnis,
- c) die Entscheidung über die Folgen eines Täuschungsversuchs bei Anfertigung der schriftlichen Arbeiten (256).

232 Den Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse obliegt insbesondere

- a) die Auswahl der Prüfungsaufgaben,
- b) die Festsetzung des Prüfungstermins und des Prüfungsorts,
- c) die Ladung der Prüflinge,
- d) die Vorbereitung und Leitung der Prüfung,
- e) die Sorge für die vertrauliche Behandlung der Prüfungsaufgaben,
- f) den bei der schriftlichen Prüfung die Aufsicht führenden Beamten zu bestimmen,
- g) die Regelung der Nachfertigung von Arbeiten (255.2).

24 Zulassung zur Prüfung, Prüfungsgebühr

241 Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind drei Monate vor Beendigung der Lehrzeit an die nach 212 zu bestimmende Behörde^{*)} zu richten. Diese entscheidet, insbesondere nach den Unterlagen nach 242, ob das Ausbildungsziel erreicht ist und der Lehrling zur Prüfung zugelassen wird; sie überweist ihn alsdann dem Prüfungsausschuß.

242 Die Ausbildungsstelle fügt dem Gesuch die Personalakten des Lehrlings bei. Sie sollen enthalten

- a) die Bewerbungsunterlagen,
- b) den Lehrvertrag,
- c) die Übungs- und Aufsichtsarbeiten (184 b) (sie können in einem besonderen Band gesammelt und vorgelegt werden),
- d) das Beschäftigungstagebuch (187),
- e) die Zeugnisse der Berufsschule (193),
- f) die gutachtlichen Äußerungen nach 188,
- g) eine abschließende Beurteilung der Ausbildungsstelle über Dauer und Erfolg der Ausbildung, Befähigung sowie Führung und Leistung des Lehrlings.

243 In besonderen Ausnahmefällen können auch Bewerber ohne abgeschlossene Lehrzeit zur Lehrabschlußprüfung zugelassen werden.

244 Vor Beginn der schriftlichen Prüfung hat der Prüfling, der seine Lehrzeit bei behördlichen Vermessungsstellen abgeleistet hat, eine Prüfungsgebühr von 10,— DM an die in der Ladung bezeichnete Kasse einzuzahlen. Bei Wiederholung der Prüfung beträgt die Gebühr 5,— DM. Der Einzahlungsbeleg ist dem bei der schriftlichen Prüfung die Aufsicht führenden Beamten (232) zu übergeben. Bei Nichtzahlung der Prüfungsgebühr ist der Prüfling von der Prüfung auszuschließen.

245 Die Prüfer erhalten eine Prüfungsvergütung^{*)}. Das Nähere bestimmen die zu-

^{*)} Vgl. RdErl. d. Nds. MdL. v. 23. 1. 1956 (Nds. MBl. S. 115).

ständigen Fachminister.

25 Prüfungsverfahren

Die Lehrabschlußprüfung für Vermessungslehrlinge besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die Prüfungsfächer — nicht mehr als vier — werden in den Durchführungsbestimmungen für die einzelnen Fachrichtungen bestimmt.

251 Schriftliche Prüfung

251.1 Die schriftliche Prüfung soll an zwei aufeinanderfolgenden Tagen stattfinden. Sie umfaßt

- a) eine Probekartierung mit einer Bearbeitungszeit von sechs Stunden,
- b) die Bearbeitung von je einer Aufgabe aus den technischen Prüfungsfächern mit einer Bearbeitungszeit von je etwa zwei Stunden und einem Aufsatz aus der Gesetzes-, Verwaltungs- und Geschäftskunde von etwa ein bis zwei Stunden Dauer.

251.2 Die Probekartierung besteht in der Regel in der Kartierung einer kleineren Grundstücksgruppe (etwa 8 bis 10 Flurstücke mit einfacher Flächengestaltung und 2 bis 3 Gebäude) im Maßstab 1 : 1000. Zu kartieren ist auf einem mit einem Quadratnetz versehenen Zeichenkarton an Hand eines Risses. Die Karte ist nach den amtlichen Bestimmungen auszuzeichnen und ohne Hilfsgerät zu beschriften.

251.3 Der Prüfling darf nur die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zugelassenen Hilfsmittel benutzen. Sie sind ihm in der Vorladung zur schriftlichen Prüfung bekanntzugeben.

251.4 Der aufsichtsführende Beamte (232) vermerkt auf der Arbeit den Beginn der Bearbeitungsfrist und den Zeitpunkt der Abgabe der Arbeit. In besonderen Fällen, z. B. bei Unregelmäßigkeiten, Täuschungsversuchen, fertigt er eine Niederschrift. Er kann bei einem Täuschungsversuch oder einem erheblichen Verstoß gegen die Ordnung den Prüfling von der Fortsetzung der Arbeit ausschließen (256.1). Er verschließt die Arbeiten und übergibt sie umgehend dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

251.5 Die schriftlichen Arbeiten sind vor der mündlichen Prüfung von dem für das betreffende Fachgebiet bestimmten Prüfer zu begutachten und von dem Prüfungsausschuß endgültig zu beurteilen.

251.6 Wird die Probekartierung mit mangelhaft oder ungenügend oder werden mehr als zwei der übrigen schriftlichen Arbeiten mit mangelhaft oder eine mit mangelhaft und eine mit ungenügend oder zwei mit ungenügend bewertet, so wird der Prüfling zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen. Die Lehrabschlußprüfung gilt dann als nicht bestanden.

252 Mündliche Prüfung

252.1 Die mündliche Prüfung soll der schriftlichen möglichst bald folgen und nicht später als vier Wochen nach deren Beendigung stattfinden.

252.2 Die mündliche Prüfung umfaßt alle Prüfungsfächer und alle Einzelgebiete, in denen der Lehrling nach dem Ausbildungsplan zu unterweisen war.

252.3 Die mündliche Prüfung soll nicht länger als vier Stunden dauern und durch eine angemessene Pause unterbrochen werden. Mehr als fünf Prüflinge sollen nicht gleichzeitig geprüft werden.

253 Bewertung der Prüfungsleistungen

253.1 Die einzelnen Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten

Note 1 = Sehr gut: Eine besonders hervorragende, vollkommene Leistung.

- Note 2 = Gut: Eine den Durchschnitt erheblich überragende Leistung.
 Note 3 = Befriedigend: Eine über dem Durchschnitt stehende Leistung.
 Note 4 = Ausreichend: Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht.
 Note 5 = Mangelhaft: Eine Leistung mit erheblichen Mängeln.
 Note 6 = Ungenügend: Eine völlig unbrauchbare Leistung.

253.2 Bis zur Feststellung des Gesamturteils können außerdem Zwischennoten (z. B. 2—, 2,3) vermerkt werden.

253.3 Das Gesamturteil über das Ergebnis ist nach den Abstufungen

- Sehr gut bestanden,
- Gut bestanden,
- Befriedigend bestanden,
- Ausreichend bestanden,
- Nicht bestanden

zusammenzufassen.

254 Entscheidung über das Prüfungsergebnis

254.1 Im Anschluß an die mündliche Prüfung berät der Prüfungsausschuß über das Ergebnis der Prüfung und teilt es den Prüflingen mit. Grundlage der Beratung bilden die Ergebnisse der schriftlichen und der mündlichen Prüfung.

254.2 Aus den Noten der einzelnen Prüfungsfächer wird die Durchschnittsnote aller Prüfungsfächer errechnet; dabei rechnet die Probekartierung zweifach.

Bei einer Durchschnittsnote

- bis 1,4 soll das Gesamturteil sehr gut,
- von 1,5 bis 2,4 das Gesamturteil gut,
- von 2,5 bis 3,4 das Gesamturteil befriedigend,
- von 3,5 bis 4,4 das Gesamturteil ausreichend

lauten. Die Ergebnisse der Übungs- und Aufsichtsarbeiten (184b), die Zeugnisse der Berufsschule (193) sowie die gutachtlichen Äußerungen (188) und die abschließende Beurteilung (242g) sollen angemessen berücksichtigt werden.

254.3 Die Prüfung ist bestanden, wenn das Gesamtergebnis der Prüfungsleistungen mindestens als ausreichend bezeichnet wird. Sie gilt jedoch ohne weiteres als nicht bestanden, wenn für ein Fach der mündlichen Prüfung die Note „ungenügend“ oder für zwei Fächer die Note „mangelhaft“ festgesetzt wird.

254.4 Der Prüfungsausschuß entscheidet über das Ergebnis in den einzelnen Fächern und über den Ausfall der Prüfung im ganzen nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

254.5 Über die Prüfung ist eine Niederschrift nach dem Muster der **Anlage 3** zu fertigen, die zu den Personalakten zu nehmen ist.

254.6 Prüflinge, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Prüfungszeugnis nach dem Muster der **Anlage 4**.

254.7 Prüflinge, die die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten eine Benachrichtigung nach dem Muster der **Anlage 5**.

255 Erkrankung, Versäumnis

255.1 War der Prüfling durch Krankheit oder aus sonstigen von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der vollständigen oder teilweisen Ablegung der Prüfung verhindert, so hat er dies durch Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses oder in sonst geeigneter Form nachzuweisen.

255.2 Bricht der Prüfling aus solchen Gründen die schriftliche Prüfung ab, so entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, inwieweit die bereits abgelieferten Arbeiten als gültig anzusehen sind. An Stelle der nicht gefertigten Aufgaben erhält der Prüfling neue Aufgaben, die an einem von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Zeitpunkt nachzufertigen sind.

255.3 Eine abgebrochene mündliche Prüfung gilt als nicht abgelegt. Sie muß in angemessener Frist nachgeholt werden.

255.4 Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Prüfling ohne stichhaltigen Grund die schriftliche oder mündliche Prüfung versäumt.

256 Täuschungsversuche und ordnungswidriges Verhalten

256.1 Hat der Prüfling versucht, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder durch ordnungswidriges Verhalten zu beeinflussen, so kann er auf Beschluß des Prüfungsausschusses von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. Die Prüfung gilt in diesem Falle als nicht bestanden.

256.2 Wird eine Täuschungshandlung erst bekannt, nachdem das Prüfungszeugnis ausgehändigt worden ist, so kann die Aufsichtsbehörde die Prüfung für ungültig erklären und das Prüfungszeugnis einziehen. Die Ungültigkeit muß innerhalb von 6 Monaten erklärt werden, nachdem die Täuschungshandlung bekanntgeworden ist. Die Erklärung ist dem Betreffenden zuzustellen.

257 Wiederholung der Prüfung

257.1 Vermessungslehrlinge, die die Prüfung nicht bestanden haben, dürfen sie einmal, und zwar nach einem halben Jahr im ganzen wiederholen. Die Lehrzeit verlängert sich entsprechend.

257.2 Lehrlinge, die auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden haben, erhalten eine Benachrichtigung nach dem Muster der Anlage 6. Das Lehrverhältnis ist mit Ablauf des Prüfungsmonats beendet.

257.3 Gilt im Falle 255.4 (Versäumnis) die Prüfung als nicht bestanden oder ist sie im Falle 256.2 (Täuschungshandlung) für ungültig erklärt worden, so entscheidet auf Antrag des Prüflings im Falle der Versäumnis der Leiter der Ausbildungsstelle und im Falle der Täuschungshandlung die Aufsichtsbehörde, ob er ausnahmsweise zur Wiederholung der Prüfung zuzulassen ist.

26 Berufsbezeichnung

Vermessungslehrlinge, die die Prüfung bestanden haben, sind berechtigt, die Berufsbezeichnung „Vermessungstechniker“ zu führen¹⁰⁾.

3 Schlußbestimmungen

31 Erlaß von Durchführungsbestimmungen

Die zuständigen Fachminister erlassen für ihren Geschäftsbereich im Einvernehmen mit mir die zur Ergänzung dieser Allgemeinen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die einzelnen Fachrichtungen notwendigen Durchführungsbestimmungen¹¹⁾.

32 Inkrafttreten

Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt am 1. April 1954 in Kraft.

¹⁰⁾ Sie können, sofern die anderen Voraussetzungen erfüllt sind, als Vermessungstechniker im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden, in den Vorbereitungsdienst für den mittleren verm.techn. Verwaltungsdienst übernommen werden oder eine Staatliche Ingenieurschule für Bau- und Vermessungswesen besuchen (vgl. berufskundliche Mitteilungen des Landesarbeitsamtes Niedersachsen Nr. 59 v. 23. 12. 1959). Nach bestandener Lehrschlußprüfung scheiden sie aus dem Lehrverhältnis aus (§ 1 Abs. 2 Buchst. s TO.A).

¹¹⁾ Als Anlagen B, C und D sowie unter 2. und 3. abgedruckt.

LEHRVERTRAG

Zwischen vertreten durch
in als Lehrherrn und dem
.....
in als Vermessungslehrling wird unter Zustimmung seiner
gesetzlichen Vertreter, Herrn/Frau
in folgender Lehrvertrag geschlossen:

§ 1

LEHRZEIT

- (1) Der tritt am
bei d.
als Vermessungslehrling ein.
- (2) Die Lehrzeit dauert Jahre, und zwar vom bis
- (3) Die ersten 3 Monate gelten als Probezeit, in der das Lehrverhältnis von beiden Seiten unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist zum Schluß eines Kalendermonats ohne Angabe von Gründen gelöst werden kann. Das Lehrverhältnis kann nach Ablauf der Probezeit einseitig nur aus einem wichtigen Grunde gelöst werden.
- (4) Der Lehrherr kann die Lehrzeit um 1/2 Jahr verlängern, wenn die Leistungen des Lehrlings nicht befriedigen oder wenn der Lehrling — mit Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter — von sich aus eine Verlängerung beantragt.
- (5) Hat der Lehrling wegen Krankheit oder aus sonstigen stichhaltigen Gründen im ganzen länger als ein Zehntel der vereinbarten Ausbildungszeit gefehlt, so kann der Lehrherr die Lehrzeit um die versäumte Zeit verlängern.
- (6) Der Lehrherr kann die Ausbildungszeit mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter des Lehrlings bis auf zwei Jahre abkürzen, wenn auf Grund ganz besonderer Leistungen des Lehrlings das Ausbildungsziel schon vor der vertraglich vereinbarten Zeit voll erreicht und der Lehrling die Prüfung voraussichtlich bestehen wird.
- (7) Unabhängig von einer Verlängerung nach den Absätzen 4 und 5 verlängert sich die Lehrzeit im Falle des erstmaligen Nichtbestehens der Lehrabschlussprüfung um ein halbes Jahr.
- (8) Der Lehrling kann bei mehreren Stellen ausgebildet werden.

§ 2

ERZIEHUNGSBEIHILFEN, SOZIALVERSICHERUNG usw.

- (1) Der Lehrling erhält eine Erziehungsbeihilfe (Lehrlingsvergütung), eine Entschädigung bei auswärtiger Beschäftigung und ggf. sonstige Leistungen nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, den tarifvertraglichen Vereinbarungen und den erlassenen Verwaltungsvorschriften.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Sozial- und Arbeitslosenversicherung, die Zahlung der Beiträge hierzu und die Urlaubsregelung richten sich nach den gesetzlichen und tarifrechtlichen Bestimmungen.

§ 3

BERUFSSCHULE

- (1) Der Lehrling hat die Berufsschule regelmäßig und pünktlich zu besuchen und die Schulzeugnisse dem Lehrherrn vorzulegen.
- (2) Die Fahrkosten zum Besuch einer auswärtigen Berufsschule können dem Lehrling nach den geltenden Bestimmungen erstattet werden.
- (3) Die Vertragschließenden sind sich darüber einig, daß der Lehrling nur mit Zustimmung des Lehrherrn an beruflfördernden Lehrgängen teilnehmen darf.

§ 4

LEHRABSCHLUSSPRÜFUNG

- (1) Am Ende der Lehrzeit hat der Lehrling in einer Prüfung nachzuweisen, daß er das Ausbildungsziel erreicht hat.
- (2) Besteht der Lehrling die Prüfung nicht, so kann er sie einmal — und zwar nach einem halben Jahr — im ganzen wiederholen.
- (3) Besteht der Lehrling auch die Wiederholungsprüfung nicht, so ist das Lehrverhältnis mit Ablauf des Prüfungsmonats beendet.
- (4) Die mit der Ablegung der Prüfung verbundenen Fahrkosten und Aufwendungen für den Aufenthalt am Prüfungsort werden dem Lehrling nach den besonderen Bestimmungen oder den tarifvertraglichen Vereinbarungen erstattet.

§ 5

- (1) Alle in diesem Vertrage nicht besonders geregelten Rechte und Pflichten richten sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und den tarifvertraglichen Vereinbarungen.
- (2) Der Lehrling und seine gesetzlichen Vertreter haben von dem Inhalt der geltenden Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Vermessungslehrlinge Kenntnis genommen.
- (3) Vorstehender Vertrag ist in drei gleichlautenden Ausfertigungen ausgestellt und von den Vertragschließenden eigenhändig unterschrieben.

....., den 19.....

(Lehrherr)

(Lehrling)

(Gesetzliche Vertreter des Lehrlings)

Beschäftigungstagebuch des Vermessungslehrlings

Zeit		Dauer der Beschäftig. Tage	Kurze Angabe der gefertigten Arbeiten (einschl. örtl. Messungsarbeiten und Unterrichtsstunden)	Bescheinigung des Ausbildenden	Sichtvermerk des Leiters der Ausbildungsst. (ObVermIng.)
von	bis				
1	2	3	4	5	

PRÜFUNGSNIEDERSCHRIFT
LEHRABSCHLUSSPRÜFUNG FÜR VERMESSUNGSLEHRLINGE

Fachrichtung:

Der Vermessungslehrling
 geboren am in
 Ausbildungsstelle
 hat sich am der Lehrabschlußprüfung nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Vermessungslehrlinge unterzogen.
 Prüfungsleistungen im einzelnen:

Prüfungsfach	Schriftliche Prüfung	Mündliche Prüfung
Probekartierung
a)
b)
c)
d)

Bemerkungen:

Gesamtergebnis:

- *) Beim Bestehen der Prüfung:
Das Ergebnis ist dem Prüfling — unter Aushändigung des Prüfungszeugnisses*) — durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt worden.
- *) Beim erstmaligen Nichtbestehen der Prüfung:
Dem Prüfling ist durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt worden, daß er die Prüfung nicht bestanden hat und daß er die Prüfung nach einem halben Jahr wiederholen kann.
- *) Beim Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung:
Dem Prüfling ist durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt worden, daß er die Wiederholungsprüfung nicht bestanden hat.

....., den

Prüfungsausschuß für Vermessungslehrlinge bei d.....

*) Nichtzutreffendes streichen.

PRÜFUNGSZEUGNIS

Der Vermessungslehrling
geboren am in
hat am die Lehrabschlußprüfung nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für Vermessungslehrlinge der Fachrichtung mit dem Gesamtergebnis
.....

Er ist berechtigt, die Berufsbezeichnung „Vermessungstechniker“ zu führen.

....., den

Prüfungsausschuß für Vermessungslehrlinge bei d.....

(Siegel der Dienststelle)

.....
(Vorsitzender)

Prüfungsausschuß
für Vermessungslehrlinge den
bei d.....

An den Vermessungslehrling
Herrn
in
durch
in

Sie haben die Lehrabschlußprüfung nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Vermessungs-
lehrlinge der Fachrichtung nicht bestanden.
Sie können die Prüfung nach einem halben Jahr wiederholen.

.....
(Vorsitzender)

Prüfungsausschuß
für Vermessungslehrlinge den
bei d.....

An
Herrn
in
durch
in

Sie haben die Lehrabschlußprüfung nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Vermessungs-
lehrlinge der Fachrichtung zum zweiten Male nicht bestanden.

.....
(Vorsitzender)

Durchführungsbestimmungen
zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Vermessungslehrlinge
für den Geschäftsbereich der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
(VermLehrAPO.-DBVerm.)

Zu 12 (Ausbildungsstellen)

Vermessungslehrlinge werden nur bei den Katasterämtern und dem Nieders. Landesverwaltungsamt (Dezernat Neuvermessung) ausgebildet.

Zu 14 (Eignungsprüfung)¹⁾

Die Eignungsprüfungen finden nach näherer Weisung der Regierungspräsidenten (Präsidenten der Niedersächsischen Verwaltungsbezirke) und des Niedersächsischen Landesverwaltungsamtes bei den psychologischen Stützpunkten der Arbeitsverwaltung unter Beteiligung eines Vermessungsbeamten statt. Nur mit meiner Zustimmung dürfen Vermessungslehrlinge ohne Eignungsprüfung angenommen werden.

Zu 152 (Lehrvertrag)

1. Vertragsschließender Vertreter des Landes Niedersachsen ist der Leiter des Katasteramtes bzw. der Präsident des Nieders. Landesverwaltungsamtes, bei dem der Lehrling eingestellt wird.
2. Vermessungslehrlinge werden in der Regel nur zum 1. April j. J. angenommen.

Zu 182 a (Ausbildungsplan)

Die Ausbildung ist nach dem **anliegenden** (auf eine Lehrzeit von 3 Jahren zugeschnittenen) Ausbildungsplan zu regeln. Die Regierungspräsidenten (Präsidenten der Nds. Verw.-Bezirke) und das Nieders. Landesverwaltungsamt können Richtlinien für die weitere zeitliche Aufteilung des Ausbildungsstoffes erlassen.

Zu 184 a (Unterricht)

Für den theoretischen Unterricht sind mindestens 2 Stunden in der Woche vorzusehen.

Zu 186 (Maschinenschreiben)

Der Lehrling muß in der Lage sein, die Veränderungsnachweise aufzustellen, Abschriften usw. aus dem Vermessungswerk anzufertigen und das Liegenschaftskataster in Maschinenschrift fortzuführen.

Zu 187, 188, 193 (Vorlage der Beurteilung usw.)

Das Beschäftigungstagebuch, die gutachtlichen Äußerungen und die Zeugnisse der Berufsschule sind dem Regierungspräsidenten (Präsidenten der Niedersächsischen Verwaltungsbezirke) bzw. dem Nieders. Landesverwaltungsamt am Schluß eines jeden Ausbildungsjahres zur Einsichtnahme vorzulegen.

Zu 212 (Ort und Termin der Prüfung)

1. Die Prüfungen für Vermessungslehrlinge bei Katasterämtern finden in der Regel beim Regierungspräsidenten (Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks) statt. Sind in einem Bezirk weniger als 3 Lehrlinge gleichzeitig zu prüfen, so ist eine gemeinsame Prüfung mit den Prüflingen eines Nachbarbezirks anzustreben.
2. Die schriftlichen Prüfungen sind bei allen Regierungspräsidenten (Präsidenten der Niedersächsischen Verwaltungsbezirke) zum gleichen Termin abzunehmen.
3. Die Prüfungen der Vermessungslehrlinge beim Nieders. Landesverwaltungsamt nimmt der Regierungspräsident in Hannover ab.

¹⁾ Vgl. RdErl. d. Nds. MdI. v. 7. 10. 1954 — II/7 a Verm. — 1310 A — 2106/54 —.

Zu 213 (Prüfungsreisen)

Für die zur Ablegung der Prüfung notwendigen Reisen und für den Aufenthalt am Prüfungsort können dem Prüfling Fahrkostenentschädigung und Zuschüsse nach Nr. 22 ABzRKG bis zur Höhe der Tage- und Übernachtungsgelder der Stufe V gewährt werden.

Zu 221—223 (Prüfungsausschüsse)

1. Bei jedem Regierungspräsidenten (Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks) ist ein Prüfungsausschuß für Vermessungslehrlinge der Fachrichtung Vermessungs- und Katasterverwaltung zu berufen.
2. Der Regierungspräsident (Präsident des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks) bestellt den Vorsitzenden und die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie ihre Vertreter. Die beiden Mitglieder sollen Bedienstete von Katasterämtern sein. Bei der Prüfung von Vermessungslehrlingen des Nieders. Landesverwaltungsamtes soll ein Mitglied des Prüfungsausschusses Angehöriger des Nieders. Landesverwaltungsamtes sein.

Zu 232 (Auswahl der schriftlichen Prüfungsaufgaben)

Die schriftlichen Prüfungsaufgaben werden zur Wahrung der Einheitlichkeit für den Geschäftsbereich der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bei dem Regierungspräsidenten in Hannover ausgewählt. Auf Anfordern ist ihm Prüfungsmaterial zuzuleiten. Bei Aufgaben, die nur eine Lösung zulassen, ist die Lösung möglichst im Muster beizufügen.

Zu 241 (Zulassung zur Prüfung)

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind auf dem Dienstwege an den Regierungspräsidenten (Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks) bzw. an das Nieders. Landesverwaltungsamt zu richten. Das Nieders. Landesverwaltungsamt leitet die Gesuche der zur Prüfung zugelassenen Lehrlinge dem Regierungspräsidenten in Hannover zu (DB 3 zu 212) und fügt die nach 242 ergänzten Unterlagen bei.

Zu 243 (Lehrabschlußprüfung ohne Lehrzeit)

1. Der Antrag auf Zulassung zur Lehrabschlußprüfung kann erst nach einer mindestens dreijährigen Tätigkeit in der Vermessungs- und Katasterverwaltung, gerechnet von der Vollendung des 18. Lebensjahres an, gestellt werden²⁾.
2. Besondere Ausbildungskurse werden nicht eingerichtet. Der Bewerber kann jedoch an dem Unterricht für Vermessungslehrlinge teilnehmen. Er hat sich im übrigen außerhalb der Dienststunden auf die Prüfung vorzubereiten. Erleichterungen können nur für Schwerbeschädigte zugestanden werden.
3. Der Bewerber hat vor Abgabe des Zulassungsgesuchs (241) in einer formlosen Vorprüfung bei seiner Dienststelle den Nachweis zu führen, daß er ausreichende Kenntnisse, die das Bestehen der Lehrabschlußprüfung erwarten lassen, besitzt. Er darf darüber hinaus nur zugelassen werden, wenn er sich auf dem bisherigen Arbeitsgebiet bewährt hat.

Zu 244 (Prüfungsgebühr)

1. Die Prüfungsgebühr ist bei der zuständigen Regierungshauptkasse einzuzahlen.
2. Wird ein Prüfling vor Eintritt in die schriftliche Prüfung von der Prüfung ausgeschlossen, tritt er vor Beginn der schriftlichen Prüfung zurück oder kann er an der

²⁾ Kein besonderer Ausnahmefall nach Nr. 243 VermLehrAPO. liegt dann vor, wenn eine ordnungsmäßige Lehrzeit mit dieser Vorschrift umgangen werden soll oder ein dienstliches Bedürfnis nicht anzuerkennen ist. Die Vorschrift ist eng auszulegen.

schriftlichen Prüfung aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht teilnehmen, so ist die Prüfungsgebühr zu erstatten.

Zu 25 (Prüfungsfächer)

1. Prüfungsfächer sind:

a) Zeichnen und Kartieren

Handhabung der mechanischen und sonstigen Zeichen- und Kartierungshilfsmittel — Zeichenvorschriften — Anfertigung von Zeichnungen, Plänen und Messungsunterlagen — Kartierungen — Zeichnerische Arbeiten bei der Herstellung und Laufendhaltung der Deutschen Grundkarte 1 : 5000 einschließlich Vorstufen — Einfache Vervielfältigungen — Nachweis der Festpunkte — Topographischer Meldedienst.

b) Vermessungstechnisches Rechnen

Mathematische Grundlagen (die einfachsten Grundlehren der Algebra und Geometrie) — Flächenberechnungen, Teilungsrechnungen und sonstige einfachere vermessungstechnische Berechnungen (mit und ohne Vordrucke) — Handhabung der mechanischen und sonstigen Rechenhilfsmittel.

c) Liegenschaftskataster

Einrichtung und Fortführung der Katasterkarten und -bücher einschließlich Abschlußarbeiten — Verbindung des Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch — Übernahme der Ergebnisse von Messungsschriften in einfachen Fällen — Erteilung von Abzeichnungen und Abschriften — Kostenberechnung.

d) Gesetzes-, Verwaltungs- und Geschäftskunde

Allgemeine Grundzüge der Verfassungs- und Verwaltungskunde — Aufbau und Aufgaben der Vermessungs- und Katasterverwaltung und der sonstigen Stellen des Vermessungsdienstes — Überblick über das Tarifrecht der Angestellten — Einschlägige Bestimmungen der Vermessungs- und Geschäftsanweisungen — Instrumentenverwaltung.

2. Die näheren Angaben im Ausbildungsplan sind zu berücksichtigen.

Zu 251.1 (schriftliche Prüfungsarbeiten)

Eine der Aufgaben aus den technischen Prüfungsfächern soll in der Regel eine Bücherberichtigungsaufgabe sein.

Zu 251.2 (Probekartierung)

An Stelle des unter 251.2 bezeichneten Teils der schriftlichen Prüfung kann dem Prüfling die Anfertigung eines angemessenen Ausschnitts aus einer Katasterplankarte (Deutsche Grundkarte 1 : 5000) übertragen werden.

Anlage zu VermLehrAPO.-DBVerm. zu 182 a

Ausbildungsplan für Vermessungslehrlinge der Fachrichtung „Vermessungs- und Katasterverwaltung“

1. Lehrjahr

a) Zeichnen und Kartieren

Erklärung fachlicher Grundbegriffe — Einführung in das vermessungstechnische Fachzeichnen sowie Schreib- und Kunstschriftübungen — Handhabung einfacher Zeichengeräte — Signaturenzeichnen — Zeichenmaterialkunde — Einfache Kartierungen — Anfertigung einfacher Risse.

b) Vermessungstechnisches Rechnen, örtliche Vermessungsarbeiten

Mathematische Grundlagen (die einfachsten Grundlehren der Algebra und Geometrie) — Einfache Rechnungen mit Hilfe von Rechenhilfsmitteln (Rechentafel, Rechenschieber, Logarithmentafel, Quadrattafel und Rechenmaschine) — Kontrollrechnungen — Einfache Flächenberechnungen — Teilnahme an örtlichen Vermessungen zum Erlernen der praktischen Handgriffe — Ausrichten und Messen von Linien — Aufsuchen von vermarkten Punkten — Setzen von Grenzmalen — Gebrauch von Lot, Winkelprisma u. dgl.

c) Liegenschaftskataster

Einfache Abschriften und Abzeichnungen — Einfache mechanische Vervielfältigungen — Übernahme der Ergebnisse von Messungsschriften in einfachsten Fällen.

d) Gesetzes-, Verwaltungs- und Geschäftskunde

Einführung in die Berufsaufgaben — Aufgaben und Organisation der Vermessungs- und Katasterverwaltung — Einfache Büroarbeiten (Postabfertigung, Registraturarbeiten, Instrumentenverwaltung).

2. Lehrjahr

a) Zeichnen und Kartieren

Anfertigung von Rissen — Auftragen von Messungsergebnissen nach Koordinaten — Kartierungen einschließlich Beschriftung — Anfertigung einfacher Lagepläne — Graphische Fehlerverteilung — Handhabung von Pantograph und Koordinatograph sowie sonstiger Kartierungsinstrumente — Vergrößerungen und Verkleinerungen — Anfertigung einfacher Messungsunterlagen — Einfache zeichnerische Arbeiten bei der Herstellung und Laufendhaltung der Deutschen Grundkarte 1 : 5000 (einschließlich Vorstufen) — Topographischer Meldedienst (allgemeine Grundzüge) — Nachweis der Festpunkte (allgemeine Grundzüge).

b) Vermessungstechnisches Rechnen, örtliche Vermessungsarbeiten

Vertiefung des im ersten Lehrjahr Erlernen — Höhen- und Höhenfußpunktberechnungen — Flächenberechnungen — Teilungsrechnungen und sonstige vermessungstechnische Berechnungen einfacher Art (Berechnung von Kleinpunkten mit Vordruck) usw. — Hilfsmittel für graphische Flächenbestimmung (insbesondere Polarplanimeter, Planimeterharfe, Quadratglastafel, Hyperbeltafel) — Erlernen der einfachen Methoden der Lagevermessung — Einführung in den Gebrauch der einfachen Meßgeräte — Teilnahme an örtlichen Vermessungen (insbesondere Fortführungsmessungen).

c) Liegenschaftskataster

Zweck und Einrichtung des Liegenschaftskatasters und seine Verbindung mit dem Grundbuch — Aufstellen von Veränderungsnachweisen — Fortführung der Bücher und Karten — Fortführungserlasse — Abschlußarbeiten in einfacheren Fällen — Übernahme einfacher Fortführungsmessungen — Kostenberechnungen.

d) Gesetzes-, Verwaltungs- und Geschäftskunde

Überblick über den Aufbau und die Aufgaben der sonstigen Stellen des Vermessungsdienstes — Überblick über die Geschichte des Vermessungswesens und des Liegenschaftskatasters — Führung der Geschäftsbücher — Registraturarbeiten.

3. Lehrjahr

a) Zeichnen und Kartieren

Auftragen von Quadratnetzen mit und ohne Koordinatograph — Anfertigung größerer Kartierungen und amtlicher Lagepläne — Zeichnen der Katasterplankarte (Einführung)

— Zeichenvorschriften, insbesondere für die Katasterkarten und die Deutsche Grundkarte 1 : 5000 (einschließlich Vorstufen).

b) Vermessungstechnisches Rechnen, örtliche Vermessungsarbeiten

Vertiefen des im ersten und zweiten Lehrjahr Erlernten — Formularmäßige Berechnung von Strecken, Richtungswinkeln und Flächen aus Koordinaten — Ausführung einfachster Vermessungen unter gleichzeitiger Rißführung im Felde nach Anleitung.

c) Liegenschaftskataster

Bearbeitung von Fortführungsmessungen in einfachen Fällen nach Anleitung — Fortführung der Karten und Bücher des Liegenschaftskatasters einschließlich einfacher Abschlußarbeiten — Einschlägige Bestimmungen der Vermessungsanweisungen.

d) Gesetzes-, Verwaltungs- und Geschäftskunde

Allgemeine Grundzüge des Verfassungsrechts — Gesetze, Verordnungen und Erlasse über das Vermessungswesen (Überblick) — Überblick über das Tarifrecht für Angestellte — Geschäftsanweisungen — Archivwesen.

Anlage C

Durchführungsbestimmungen zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Vermessungslehrlinge im Vermessungsdienst der Gemeinden (VermLehrAPO.-DBGem.)

Zu 14 (Eignungsprüfung)

Für die Abnahme der Eignungsprüfung sollen die psychologischen Stützpunkte der Arbeitsverwaltung in Anspruch genommen werden.

Zu 182 a (Ausbildungsplan)

Die Ausbildung ist nach dem anliegenden (auf eine Lehrzeit von drei Jahren zugeschnittenen) Ausbildungsplan zu regeln.

Zu 182 b (Ausbildung beim Katasteramt)

Die Vermessungslehrlinge sollen etwa vier Wochen bei einem Katasteramt beschäftigt werden.

Zu 212 (Ort der Prüfung)

Die Prüfungen für Vermessungslehrlinge der Fachrichtung „Vermessungsdienst der Gemeinden“ finden bei den Regierungspräsidenten (Präsidenten der Niedersächsischen Verwaltungsbezirke) statt.

Zu 221—223 (Prüfungsausschüsse)

1. Die Prüfungsausschüsse für Vermessungslehrlinge bei den Gemeinden werden nach Bedarf bei den Regierungspräsidenten (Präsidenten der Niedersächsischen Verwaltungsbezirke) gebildet.
2. Jeder Prüfungsausschuß besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für Vermessungslehrlinge der Fachrichtung „Vermessungs- und Katasterverwaltung“ als Vorsitzenden,
 - b) je einem Beamten des höheren und des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes bei einer Gemeinde,
 - c) einem erfahrenen vermessungstechnischen Angestellten bei einer Gemeinde als Mitglieder.
3. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind von dem Regierungspräsidenten (Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks) auf Vorschlag der Gemeinde zu berufen.

Zu 241 (Zulassung zur Prüfung)

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind auf dem Dienstwege an den zuständigen Regierungspräsidenten (Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks) zu richten.

Zu 243 (Lehrabschlußprüfung ohne Lehrzeit)

1. Der Antrag auf Zulassung zur Lehrabschlußprüfung kann erst nach einer mindestens dreijährigen Tätigkeit bei einer kommunalen Vermessungsstelle, gerechnet von der Vollendung des 18. Lebensjahres an, gestellt werden²⁾.
2. Besondere Ausbildungskurse werden nicht eingerichtet. Der Bewerber kann jedoch an dem Unterricht für Vermessungslehrlinge teilnehmen. Er hat sich im übrigen außerhalb der Dienststunden auf die Prüfung vorzubereiten. Erleichterungen können nur für Schwerbeschädigte zugestanden werden.
3. Der Bewerber hat vor Abgabe des Zulassungsgesuchs (241) in einer formlosen Vorprüfung bei seiner Dienststelle den Nachweis zu führen, daß er ausreichende Kenntnisse, die das Bestehen der Lehrabschlußprüfung erwarten lassen, besitzt. Er darf darüber hinaus nur zugelassen werden, wenn er sich auf dem bisherigen Arbeitsgebiet bewährt hat.

Zu 244 (Prüfungsgebühr)

1. Die Prüfungsgebühr ist bei der zuständigen Regierungshauptkasse einzuzahlen.
2. Wird ein Prüfling vor Eintritt in die schriftliche Prüfung ausgeschlossen, tritt er vor Beginn der schriftlichen Prüfung zurück oder kann er an der schriftlichen Prüfung aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht teilnehmen, so ist die Prüfungsgebühr zu erstatten.

Zu 25 (Prüfungsfächer)

1. Prüfungsfächer sind:

a) Zeichnen und Kartieren

Zeichnung von Skizzen, Plänen, Profilen, Absteckungsunterlagen und Rissen — Kartierung mit und ohne Quadratnetz — Vergrößern und Verkleinern — Schriftarten, Signaturen und sonstige Zeichenvorschriften — Zeichen- und Kartiergeräte — Grundzüge der allgemeinen Kartenkunde und Vervielfältigungstechnik — Stadtkarten, Deutsche Grundkarte 1:5000 und städtische Sonderpläne.

b) Vermessungstechnisches Rechnen

Mathematische Grundlagen (die einfachsten Grundlehren der Algebra und Geometrie) — Handhabung von Quadrattafel, Logarithmentafel, Rechenschieber und Rechenmaschine zur Ausführung einfacher vermessungstechnischer Berechnungen — Flächenbestimmung (rechnerisch und graphisch) — Kleinpunkt- und Schnittberechnung — Grundzüge der Koordinatenrechnung.

c) Vermessungsdienst der Gemeinden und Grundzüge des Liegenschaftskatasters

Anfertigung von Messungsunterlagen — Auswertung einfacher Lage- und Höhenmessungen — Bearbeitung von einfachen Fortführungsmessungen — Einrichtung und Fortführung der Katasterkarten und -bücher — Verbindung des Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch — Grundzüge des städtischen Liegenschaftswesens.

d) **Gesetzes-, Verwaltungs- und Geschäftskunde**

Allgemeine Grundzüge der Verfassungs- und Verwaltungskunde — Aufbau und Aufgaben der behördlichen und sonstigen Vermessungsstellen — Einschlägige Bestimmungen der Vermessungs- und Geschäftsanweisungen — Überblick über das Tarif- und Kostenwesen.

2. Die näheren Angaben im Ausbildungsplan sind zu berücksichtigen.

Anlage zu VermLehrAPO.-DBGem. zu 182a

**Ausbildungsplan für Vermessungslehrlinge der Fachrichtung
„Vermessungsdienst der Gemeinden“**

1. Lehrjahr

1. Allgemein

Einführung in die Berufsaufgaben und Erklärung fachlicher Grundbegriffe — Einfache Büroarbeiten — Registratur — Instrumentenverwaltung.

2. Vermessungstechnisches Rechnen

Mathematische Grundlagen (die einfachsten Grundlehren der Algebra und Geometrie) — Einfache Rechnungen mit Hilfe von Quadrattafel, Logarithmentafel, Rechenschieber und Rechenmaschine — Bearbeitung einfacher Vermessungsergebnisse, insbesondere leichte Flächenberechnungen.

3. Zeichnen, Kartieren

Einführung in das vermessungstechnische Fachzeichnen — Schreib- und Kunschriftübungen — Zeichen- und Konstruktionsaufgaben — Leichte Kartierungen — Kolorieren von Plänen mit Farbe und Buntstift — Signaturenzeichnen — Graphisches Vergrößern und Verkleinern sowie graphische Fehlerverteilung — Zeichenmaterialkunde — Allgemeine Grundlagen des Kartenwesens einschließlich Vervielfältigungen.

4. Örtliche Vermessungsarbeiten

Teilnahme an örtlichen Vermessungen zum Erlernen der praktischen Handgriffe — Ausrichten und Messen von Linien — Aufsuchen von vermarkten Punkten — Setzen von Grenzmalen — Gebrauch von Lot und Winkelprisma — Aufstellen von Theodolit und Nivellier.

2. Lehrjahr

1. Allgemein

Vertiefung und Erweiterung des im ersten Lehrjahr Erlernen — Zweck und Einrichtung des amtlichen Liegenschaftskatasters, seine Verbindung mit dem Grundbuch — Anfertigung und Beschaffung von Messungsunterlagen — Einführung in die Kartenkunde.

2. Vermessungstechnisches Rechnen

Berechnung von Kleinpunkten und Linienschnitten nach Vordruck — Gebrauch der Doppelrechenmaschine — Flächenberechnung nach Zahlen und nach der Karte — Einfache Teilaufgaben und sonstige vermessungstechnische Berechnungen einfacher Art — Auswertung einfachster Nivellements.

3. Zeichnen, Kartieren.

Übung verschiedener Schriftarten — Abzeichnung von Karten und Plänen — Anfertigung von Rissen und größeren, aber einfachen Kartierungen — Kartierung nach Koordinaten — Handhabung von Pantograph und Koordinatograph sowie sonstiger Kartiergeräte.

4. Örtliche Vermessungsarbeiten

Erlernen der einfachen Methoden der Lagevermessung — Teilnahme an einfachen örtlichen Vermessungen aller Art, insbesondere Fortführungsmessungen.

3. Lehrjahr

1. Allgemein

Weitere Vertiefung des im ersten und zweiten Lehrjahr Erlernen — Grundzüge der Fortführung der Katasterbücher und -karten — Gemeindliche Liegenschaftsnachweise — Aufstellen von Veränderungsnachweisen — Häusliche Bearbeitung von einfachen Fortführungsmessungen nach Anleitung — Einschlägige Bestimmungen der Vermessungsanweisungen — Kostenberechnungen.

2. Vermessungstechnisches Rechnen

Berechnung von Strecken, Richtungswinkeln und Flächen aus Koordinaten — Formularmäßige Berechnung von Absteckungsunterlagen — Auswertung einfachster Höhenaufnahmen.

3. Zeichnen, Kartieren

Auftragen von Quadratnetzen mit und ohne Koordinatograph — Anfertigung größerer Kartierungen unter Gebrauch des Koordinatographen — Anfertigung einfacher amtlicher Lagepläne — Zeichnen von Profilen und Auftragen von Tachymeteraufnahmen in einfachsten Fällen — Probezeichnungen für die großmaßstäbliche Stadtkarte und für die Deutsche Grundkarte 1 : 5000 — Berichtigung von Original-Mutterpausen — Mitarbeit bei der Zeichnung von Durchführungs- und Fluchtlinienplänen.

4. Örtliche Vermessungsarbeiten

Ausführung einfachster Lage- und Höhenmessungen unter gleichzeitiger Reißführung nach Anleitung.

5. Gesetzes-, Verwaltungs- und Geschäftskunde

Allgemeine Grundzüge der Verfassungs- und Verwaltungskunde — Gesetzliche Grundlagen des Vermessungswesens (Überblick) — Organisation und Aufgaben der behördlichen und sonstigen Vermessungsstellen — Überblick über das Tarifrecht der Angestellten und das Kostenwesen — Schriftverkehr.

Anlage D

Durchführungsbestimmungen zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Vermessungslehrlinge bei ObVermIng. (VermLehrAPO. — DBObVermIng.)

Zu 121 (Ausbildungsstellen, Begrenzung der Lehrlingsannahme)

Jeder ObVermIng. kann einen Vermessungslehrling annehmen und ausbilden, wenn eine sorgfältige Ausbildung sichergestellt ist (Hinweis auf § 17 der VermIngBO. vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 40) i. V. mit Ziffer 1 der AV hierzu vom 31. März 1938 (MBliV. S. 585) und auf § 5 Abs. 2 der Geschäftsordnung für die ObVermIng. — Anlage C zum RdErl. vom 31. März 1938). ObVermIng. mit drei und mehr ständig beschäftigten vermessungstechnischen Hilfskräften mit abgeschlossener Berufsausbildung können einen zweiten Lehrling annehmen und ausbilden. Mehr als zwei Lehrlinge dürfen nicht gleichzeitig ausgebildet werden. Lehrlinge im dritten Lehrjahr können bei der Festsetzung der Lehrlingszahl unberücksichtigt bleiben.

Zu 133 (Bewerbungsunterlagen)

Wegen der Anforderung eines ärztlichen Gesundheitszeugnisses sind die Bestimmungen

des Arbeitsschutzgesetzes für Jugendliche mit den zu seiner Durchführung erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu beachten³⁾).

Zu 14 (Eignungsprüfung)

Die Eignung des Bewerbers soll vor der Annahme bei einem psychologischen Stützpunkt der Arbeitsverwaltung festgestellt werden.

Zu 152 (Lehrvertrag)

1. Der Lehrvertrag nach dem Muster der Anlage 1 ist⁴⁾ in zweifacher Ausfertigung (Lehrherr und gesetzliche Vertreter des Lehrlings) aufzustellen und der für den Niederlassungsort des ObVermIng. zuständigen Aufsichtsbehörde (Regierungspräsident bzw. Präsident des Verwaltungsbezirks) einzureichen. Er wird erst wirksam, wenn er in die Lehrlingsrolle eingetragen worden ist.
2. Die Aufsichtsbehörde führt die Lehrlingsrolle nach dem als Anlage abgedruckten Muster. Die Eintragung ist auf allen Ausfertigungen des Lehrvertrages zu vermerken.
3. Der Lehrherr teilt der Aufsichtsbehörde unverzüglich mit, wenn ein Lehrling ausscheidet.
4. Eintragungen und Löschungen in der Lehrlingsrolle sind dem Bund deutscher Vermessungsgenieure — Landesverband Niedersachsen — mitzuteilen.

Zu 162 (Verkürzung der Lehrzeit)

Die Lehrzeit kann unter den genannten Voraussetzungen bis auf zwei Jahre verkürzt werden, wenn die Aufsichtsbehörde damit einverstanden ist.

Zu 182 a (Ausbildungsplan)

Die Ausbildung ist nach dem anliegenden (auf eine Lehrzeit von 3 Jahren zugeschnittenen) Ausbildungsplan zu regeln.

Zu 182 b (Ausbildung beim Katasteramt)

Der Vermessungslehrling soll im 2. Lehrjahr zwei Monate bei einem Katasteramt mit Arbeiten beschäftigt werden, die seiner Ausbildung dienlich sind.

Zu 212, 221 und 222 (Prüfungstermin, Prüfungsausschuß)

1. Die Prüfung für Vermessungslehrlinge bei ObVermIng. wird von einem Prüfungsausschuß abgenommen, der bei dem Regierungspräsidenten in Hannover gebildet wird.
2. Die schriftliche Prüfung findet für alle heranstehenden Prüflinge am gleichen Tage statt. Sie wird möglichst zusammen mit den Prüflingen der Vermessungs- und Katasterverwaltung und der Gemeinden bei der zuständigen Aufsichtsbehörde (Regierungspräsident bzw. Präsident des Nds. Verwaltungsbezirks) abgenommen.
3. Der Prüfungsausschuß besteht aus:
 - a) einem zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst befähigten Beamten als Vorsitzendem, den der Minister des Innern bestimmt;
 - b) einem ObVermIng. und zwei erfahrenen vermessungstechnischen Angestellten bei ObVermIng. als Mitgliedern, die die Berufsvertretung der ObVermIng. benennt und die der Regierungspräsident in Hannover beruft.

³⁾ Vgl. Anmerkung³⁾ zu Nr. 1 (VermLehrAPO.).

⁴⁾ Das Lehrvertragsmuster kann nur insoweit abgeändert werden, als es durch die besonderen Verhältnisse zwingend geboten ist.

Zu 232 (Auswahl der schriftlichen Prüfungsaufgaben)

Die Berufsvertretung der ObVermIng. schlägt dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zum 1. 12. j. J. geeignete Prüfungsaufgaben vor.

Zu 241 (Zulassung zur Prüfung)

Über die Zulassung des Vermessungslehrlings zur Prüfung entscheidet die zuständige Aufsichtsbehörde, an die die Zulassungsgesuche zu richten sind.

Zu 243 (Lehrabschlußprüfung ohne Lehrzeit)

Kein besonderer Ausnahmefall liegt u. a. vor, wenn die Vorschrift zu 121 (Begrenzung der Lehrlingsannahme) oder die Lehrlingsausbildung nach diesen Vorschriften mit der Zulassung umgegangen wird⁹⁾.

Zu 244 (Prüfungsgebühr, Reisekostenerstattung)

1. Die Prüfungsgebühr für Lehrlinge bei ObVermIng. beträgt 20,— DM. Prüfungsgebühr und Fahrkosten des Lehrlings zum Prüfungsort trägt der Lehrherr.
2. Wird ein Prüfling vor Eintritt in die schriftliche Prüfung von der Prüfung ausgeschlossen, tritt er vor Beginn der schriftlichen Prüfung zurück oder kann er an der schriftlichen Prüfung aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht teilnehmen, so ist die Prüfungsgebühr zu erstatten.
3. Zur Festsetzung und Anweisung der aufkommenden Prüfungsvergütung und der den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu zahlenden Reisekosten gibt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die betreffenden Unterlagen nach Abschluß der Prüfung an den Regierungspräsidenten in Hannover ab.
4. Die Prüfer erhalten Reisekostenvergütung nach dem Reisekostengesetz für die Beamten, und zwar die ObVermIng. nach Stufe II und die vermessungstechnischen Angestellten nach Stufe III.
5. Die Prüfungsgebühr ist bei der Regierungshauptkasse in Hannover einzuzahlen.

Zu 25 (Prüfungsfächer)

1. Prüfungsfächer sind:
 - a) Zeichnen und Kartieren,
 - b) Vermessungstechnisches Rechnen,
 - c) Vermessungsdienst der ObVermIng.,
 - d) Gesetzes-, Verwaltungs- und Geschäftskunde.
2. Die näheren Angaben im Ausbildungsplan sind zu berücksichtigen.

Zu 254 (Prüfungsergebnis)

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie dem Lehrherrn das Ergebnis der Lehrabschlußprüfung mit. Die vorgelegten Unterlagen, soweit sie nicht bei den Prüfungsakten verbleiben, sowie eine Abschrift des Prüfungszeugnisses sind dem Lehrherrn zu übersenden. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten können nach Ablauf von 3 Jahren vernichtet, die Probekartierung an den Prüfling abgegeben werden.

⁹⁾ Vgl. auch den unter Nr. 6 abgedruckten RdErl. v. 17. 10. 1957 (Nds. MBl. S. 859).

**Lehrlingsrolle für die Vermessungslehrlinge bei Öffentlich bestellten
Vermessungsingenieuren**

(Seite 2)

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geb. Tag	Geburtsort	Anschrift	Schul- bildung	Erziehungsberechtigte	
						Name, Beruf	Anschrift

(Seite 3)

Lehrherr		Lehrvertrag		Lehre		Prüfung		Bemerkung.
Name	Anschrift	Tag des Abschlusses	Tag u. Nr. d. Genehm.- Verfügung	Beginn	Ende	Datum	Ergebn.	

Anlage zu VermLehrAPO. — DBObVermIng. zu 182 a

**Ausbildungsplan für Vermessungslehrlinge bei Öffentlich bestellten
Vermessungsingenieuren**

1. Lehrjahr

a) Zeichnen und Kartieren

Einführung in das vermessungstechnische Fachzeichnen sowie Schreib- und Kunschriftübungen — Einfache Zeichen- und Konstruktionsaufgaben — Handhabung einfacher Zeichengeräte — Signaturenzeichnen — Zeichenmaterialkunde — Leichte Kartierungen — Anfertigung von Abschriften, einfachsten Abzeichnungen und Skizzen — Einfache mechanische Vervielfältigungen.

b) Vermessungstechnisches Rechnen, örtliche Vermessungsarbeiten

Mathematische Grundlagen (die einfachsten Grundlehren der Algebra und Geometrie) — Einfache Rechnungen mit Hilfe von Rechenhilfsmitteln (Rechentafel, Rechenschieber, Logarithmentafel, Quadrattafel und Rechenmaschine) — Einfache Kontrollrechnungen, leichte Flächenberechnungen — Teilnahme an örtlichen Vermessungen zum Erlernen der praktischen Handgriffe — Ausrichten und Messen von Linien — Aufsuchen von vermarkten Punkten — Setzen von Grenzmalen und Marken des Liniennetzes — Gebrauch von Lot und Winkelprisma — Aufstellen von Theodolit und Nivellier.

c) Vermessungsdienst der ObVermIng.

Einrichtung des Liegenschaftskatasters.

d) Gesetzes-, Verwaltungs- und Geschäftskunde

Einführung in die Berufsaufgaben und Erklärung fachlicher Grundbegriffe — Einfache Büroarbeiten (Postabfertigung, Registraturarbeiten, Zeichengerät- und Instrumentenverwaltung).

2. Lehrjahr

a) Zeichnen und Kartieren

Übung verschiedener Schriftarten — Abzeichnen von Karten und Plänen — Anfertigung von Rissen und größeren, aber einfachen Kartierungen — Auftragen von Quadratnetzen mit und ohne Koordinatograph — Kartierungen aller Art einschließlich Färben und Beschriften — Auftragen von Messungsergebnissen nach Koordinaten — Graphische Fehlerverteilung — Handhabung des Pantographen sowie sonstiger Kartiergeräte — Vergrößerungen und Verkleinerungen.

b) Vermessungstechnisches Rechnen, örtliche Vermessungsarbeiten

Vertiefung des im 1. Lehrjahr Erlernten — Einfache katastertechnische Flächenberechnungen nach Zahlen und nach der Karte — Hilfsmittel für graphische Flächenbestimmung (insbesondere Polarplanimeter, Planimeterharfe, Quadratglastafel, Hyperbeltafel) — Teilungsrechnungen und sonstige vermessungstechnische Berechnungen einfacher Art (Berechnungen von Kleinpunkten mit Vordruck, Höhen- und Höhenfußpunktberechnungen) — Gebrauch der Doppelrechenmaschine — Einfache Teilungsaufgaben und sonstige vermessungstechnische Berechnungen einfacher Art — Erlernen der einfachen Methoden der Lagevermessung — Einführung in den Gebrauch der einfachen Meßgeräte — Teilnahme an örtlichen Vermessungen, insbesondere Fortführungsmessungen.

c) Vermessungsdienst der ObVermIng.

Anfertigung einfacher Messungsunterlagen — Aufstellen von Veränderungsnachweisen — Grundzüge der Fortführung der Flurkarten und Bücher des Liegenschaftskatasters — Einschlägige Bestimmungen der Vermessungsanweisungen — Häusliche Bearbeitung von Vermessungen verschiedener Art in einfachen Fällen — Mithilfe an einfachen Plan- und Teilungsentwürfen — Auswertung einfachster Nivellements.

d) Gesetzes-, Verwaltungs- und Geschäftskunde

Überblick über den Aufbau und die Aufgaben der Vermessungsbehörden und sonstigen Stellen des Vermessungsdienstes — Mitarbeit im Bürodienst — Grundzüge der VermIngBO.

3. Lehrjahr

a) Zeichnen und Kartieren

Anfertigung größerer Kartierungen unter Gebrauch des Koordinatographen — Anfertigung einfacher amtlicher Lagepläne — Mitarbeit bei der Zeichnung von Durchführungs- und Fluchtlinienplänen — Zeichnung von einfachen Profilen — Übungszeichnungen für großmaßstäbliche Sonderkarten — Auswerten von einfachen Tachymeteraufnahmen und ihre kartenmäßige Darstellung einschließlich Entwerfen der Höhenschichtlinien.

b) Vermessungstechnisches Rechnen, örtliche Vermessungsarbeiten

Vertiefung des im 1. und 2. Lehrjahr Erlernten — Berechnung von Strecken und Flächen aus Koordinaten — Berechnung von Absteckungsunterlagen — Auswertung einfacher Höhenaufnahmen — Bearbeitung einfacher Fortführungsmessungen und Neumessungen

nach den behördlichen Vorschriften nach Anleitung — Grundregeln über Verteilung von Fehlern und über Widersprüche in Vermessungsarbeiten — Teilnahme an örtlichen Messungen.

c) Vermessungsdienst der ObVermIng.

Vertiefung des im 1. und 2. Lehrjahr Erlernten — Verbindung des Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch — Kostenberechnungen — Einfache Baukunde — Häusliche Bearbeitung von Fortführungsmessungen einfacher Art und anderer einfacher Vermessungen.

d) Gesetzes-, Verwaltungs- und Geschäftskunde

Allgemeine Grundzüge der Verfassungskunde — Gesetzliche Grundlagen des Vermessungswesens (Einführung) — Allgemeiner Überblick über die Geschichte des Vermessungswesens — Grundzüge des Tarifrechts der Angestellten bei ObVermIng. — Grundzüge des Kostenwesens der ObVermIng. — Schriftverkehr, insbesondere mit Behörden.

V.

Die Änderungen treten am 1. 1. 1957 in Kraft. Der Bezugsverlaß ist entsprechend zu ändern.

2

Ausbildung und Prüfung der Vermessungslehrlinge der Landeskulturverwaltung

RdErl. d. Nds. MfELuF. v. 3. 7. 1954 (Nds. MBl. S. 313) i. d. F. d. RdErl. v. 24. 4. 1957 (Nds. MBl. S. 313) v. 22. 10. 1957 (Nds. MBl. S. 871) u. v. 28. 1. 1960 (Nds. MBl. S. 91)*)

Bezug: RdErl. d. Nds. MdL. v. 10. 2. 1954 (Nds. MBl. S. 138).

Auf Grund der Nr. 31 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Vermessungslehrlinge (VermLehrAPO.) vom 10. 2. 1954 (Nds. MBl. S. 138) erlasse ich im Einvernehmen mit dem Herrn Niedersächsischen Minister des Innern für den Geschäftsbereich der Landeskulturverwaltung die nachstehenden Durchführungsbestimmungen — Anlage A — nebst Ausbildungsplan — Anlage B.

Anlage A

**Durchführungsbestimmungen zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Vermessungslehrlinge im Vermessungsdienst der Landeskulturverwaltung
(VermLehrAPO. — DBLKVerw.)**

Zu 12 (Ausbildungsstellen)

Vermessungslehrlinge werden in der Regel bei den Kulturämtern ausgebildet.

Zu 14 (Eignungsprüfung)

Die obere Flurbereinigungsbehörde bestimmt, wo die Eignungsprüfung stattfindet. Ohne Eignungsprüfung dürfen Vermessungslehrlinge nur mit meiner Zustimmung angenommen werden.

Zu 152 (Lehrvertrag)

Vertragschließender Vertreter des Landes Niedersachsen ist der Vorsteher des Kulturamtes, bei dem der Lehrling eingestellt wird.

Zu 181 (Ausbildung)

Der leitende Vermessungsbeamte hat die ordnungsmäßige Ausbildung des Vermessungslehrlings zu überwachen. Er kann einen geeigneten Beamten des gehobenen ver-

*) Adressaten: Dienststellen der Landeskulturverwaltung.

messungstechnischen Dienstes oder vermessungstechnischen Angestellten mit der Ausbildung beauftragen.

Zu 182 a (Ausbildungsplan)

Die Ausbildung ist nach dem anliegenden (auf eine Lehrzeit von 3 Jahren zugeschnittenen) Ausbildungsplan zu regeln.

Zu 182 b (Ausbildung beim Katasteramt)

Der Vermessungslehrling soll etwa 4 Wochen bei einem Katasteramt beschäftigt werden.

Zu 184 a (Unterricht)

Für den theoretischen Unterricht sind mindestens 2 Stunden in der Woche vorzusehen.

Zu 187 (Beschäftigungstagebuch)

Das Tagebuch ist dem leitenden Vermessungsbeamten monatlich einmal vorzulegen.

Zu 188 (Gutachtliche Äußerung)

Die gutachtliche Äußerung über den Vermessungslehrling gibt — abweichend von Ziff. 188 — der leitende Vermessungsbeamte ab.

Zu 187, 188, 193 (Vorlage der Beurteilungen usw.)

Die gutachtlichen Äußerungen, das Beschäftigungstagebuch und die Zeugnisse der Berufsschule sind der oberen Flurbereinigungsbehörde am Schluß eines jeden Ausbildungsjahres zur Einsichtnahme vorzulegen.

Zu 212 (Ort der Prüfung)

Die Prüfung für Vermessungslehrlinge der Fachrichtung „Vermessungsdienst der Landeskulturverwaltung“ finden in der Regel bei dem Niedersächsischen Landeskulturamt in Hannover statt.

Zu 213 (Prüfungsreisen)

Für die zur Ablegung der Prüfung notwendigen Reisen und für den Aufenthalt am Prüfungsort können dem Prüfling Fahrkostenentschädigung und Zuschüsse nach Nr. 22 AB z RKG bis zur Höhe der Tage- und Übernachtungsgelder der Stufe V gewährt werden.

Zu 221 bis 223 (Prüfungsausschuß)

1. Bei dem Niedersächsischen Landeskulturamt in Hannover ist ein Prüfungsausschuß für Vermessungslehrlinge der Fachrichtung „Vermessungsdienst der Landeskulturverwaltung“ zu bilden.
2. Das Niedersächsische Landeskulturamt in Hannover bestellt den Vorsitzenden und die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie ihre Vertreter. Die beiden Mitglieder sollen Bedienstete von Kulturämtern sein.
3. Der Präsident des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Oldenburg — Obere Flurbereinigungsbehörde — bestellt zusätzlich einen Beamten des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes des Kulturamtes Oldenburg als Mitglied des Prüfungsausschusses, das bei der Prüfung stimmberechtigt mitwirkt, wenn ein Lehrling aus dem Verwaltungsbezirk Oldenburg sich der Prüfung unterzieht.

Zu 241 (Meldung zur Prüfung)

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind auf dem Dienstweg an das Niedersächsische Landeskulturamt in Hannover zu richten.

Zu 243 (Lehrabschlußprüfung ohne Lehrzeit)

1. Der Antrag auf Zulassung zur Lehrabschlußprüfung kann erst nach einer mindestens dreijährigen Tätigkeit in der Landeskulturverwaltung, gerechnet von der Vollendung des 18. Lebensjahres an, gestellt werden.
2. Besondere Ausbildungskurse werden nicht eingerichtet. Der Bewerber kann jedoch am Unterricht für Vermessungslehrlinge teilnehmen. Er hat sich im übrigen außerhalb der Dienststunden auf die Prüfung vorzubereiten. Erleichterungen können nur Schwerbeschädigten zugestanden werden.
3. Der Bewerber darf zur Lehrabschlußprüfung nur zugelassen werden, wenn er sich bei seinem bisherigen Arbeitseinsatz bewährt hat. Er hat darüber hinaus vor Abgabe des Zulassungsgesuches (241) in einer formlosen Vorprüfung bei seiner Dienststelle den Nachweis zu führen, daß er ausreichende Kenntnisse besitzt, die das Bestehen der Lehrabschlußprüfung erwarten lassen.
4. Das Ergebnis der Vorprüfung ist schriftlich festzuhalten und mit der Beurteilung des Antragstellers (242 g) dem Gesuch um Zulassung zur Prüfung (241) beizufügen.

Zu 244 (Prüfungsgebühr)

Wird ein Prüfling vor Eintritt in die schriftliche Prüfung von der Prüfung ausgeschlossen, tritt er vor Beginn der schriftlichen Prüfung zurück oder kann er an der schriftlichen Prüfung aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht teilnehmen, so ist die Prüfungsgebühr zurückzuzahlen.

Zu 25 (Prüfungsfächer)

1. Prüfungsfächer sind:

a) Zeichnen und Kartieren

Handhabung der mechanischen und sonstigen Zeichen- und Kartierungshilfsmittel — Zeichenvorschriften — Abzeichnen — Vergrößern und Verkleinern — Herstellen, Ausarbeiten und Ergänzen der Verfahrenskarten und Risse für Flurbereinigungs- und Siedlungsverfahren — Kartierungen — Vervielfältigungstechnik — Grundzüge der allgemeinen Kartenkunde.

b) Vermessungstechnisches Rechnen

Mathematische Grundlagen (die einfachsten Grundlehren der Algebra und Geometrie) — Flächenberechnungen, Teilungsrechnungen, Planeinrechnungen, Berechnungen der Absteckungsmaße (einfacher Art) und sonstige einfachere vermessungstechnische Berechnungen (Kleinpunktberechnungen mit Vordruck usw.) — Handhabung der mechanischen und sonstigen Rechenhilfsmittel.

c) Flurbereinigungs- und Siedlungsverfahren,

Liegenschaftskataster

Allgemeiner Gang des Flurbereinigungs- und Siedlungsverfahrens und die für ihre Durchführung erforderlichen verm.techn. Arbeiten — Führung der Verfahrensnachweise — Einrichtung und Fortführung der Katasterkarten und -bücher — Verbindung der Liegenschaftskataster mit dem Grundbuch — Zusammenarbeit der Landeskulturverwaltung mit der Verm.- und Katasterverwaltung, dem Grundbuchamt und anderen Dienststellen.

d) Gesetzes-, Verwaltungs- und Geschäftskunde

Allgemeine Grundzüge der Verfassungs- und Verwaltungskunde — Aufbau und Aufgaben der Landeskulturverwaltung, der Verm.- und Katasterverwaltung und

der sonstigen Stellen des Vermessungsdienstes — Einschlägige Bestimmungen der techn. Dienst- und Vermessungsanweisungen — Überblick über das Tarifrecht des Angestellten — Instrumentenverwaltung.

2. Die näheren Angaben im Ausbildungsplan sind zu berücksichtigen.

Anlage zu VermLehrAPO.-DBLKVerw. zu 182a **Anlage B**
Ausbildungsplan für Vermessungslehrlinge der Fachrichtung
„Vermessungsdienst der Landeskulturverwaltung“
1. Lehrjahr

a) Zeichnen und Kartieren

Erklärung fachlicher Grundbegriffe — Einführung in das verm.techn. Fachzeichnen — Schreib- und Kunstschriftübungen — Handhabung einfacher Zeichengeräte — Signaturenzeichnen — Zeichenmaterialkunde — Kolorieren von Besitzstands-, Entwurfs- und Übersichtskarten — Einfache Kartierungen — Anfertigung einfachster Abzeichnungen und Risse — Erlernung des Maschinenschreibens.

b) Verm.techn. Rechnen, örtliche Vermessungsarbeiten

Mathematische Grundlagen (die einfachsten Grundlehren der Algebra und Geometrie) — Einfache Rechnungen mit Hilfe von Rechentafel, Logarithmentafel, Quadrattafel, Rechenschieber und Rechenmaschine — Kontrollberechnungen — Einfache Flächenberechnungen — Wertberechnungen — Teilnahme an örtlichen Vermessungen zum Erlernen der praktischen Handgriffe — Ausrichten und Messen von Linien — Aufsuchen von vermarkten Punkten — Setzen von Grenzmalen — Gebrauch von Lot, Winkelprisma und dergl. — Aufstellen von Theodolit und Nivellier.

c) Flurbereinigungs- und Siedlungsverfahren

Vorbereiten von Registern — Herstellen von Registerauszügen.

d) Gesetzes-, Verwaltungs- und Geschäftskunde

Einführung in die Berufsaufgaben — Aufgaben und Organisation der Landeskulturverwaltung — Einfache Büroarbeiten (Postabfertigung, Registraturarbeiten, Instrumentenverwaltung).

2. Lehrjahr

a) Zeichnen und Kartieren

Anfertigung von Rissen — Abzeichnung von Karten — Kartierungen und graphische Fehlerverteilung — Vergrößern und Verkleinern — Handhabung von Pantographen und Kartiergeräten — Auftragen von Längs- und Querschnitten.

b) Verm.techn. Rechnen, örtliche Vermessungsarbeiten

Vertiefung des im ersten Lehrjahr Erlernten — Höhen- und Höhenfußpunktberechnungen — Flächenberechnungen — Teilungsrechnungen — Berechnung von Kleinpunkten mit Vordruck — Hilfsmittel für graphische Flächenbestimmung (insbes. Polarplanimeter, Planimeterharfe, Schiebepanimeter nach Mönkemöller, Planimeter nach Becker, Quadratglastafel, Hyperbeltafel) — Erlernen der einfachen Methoden der Lagevermessung — Einführung in den Gebrauch der einfachen Meßgeräte — Teilnahme an örtlichen Vermessungen aller Art.

c) Flurbereinigungs- und Siedlungsverfahren, Liegenschaftskataster

Verm.techn. Arbeiten in Flurbereinigungs- und Siedlungsverfahren — Aufstellen von Verfahrensnachweisen — Zweck und Einrichtung des Liegenschaftskatasters, seine Verbindung mit dem Grundbuch.

d) Gesetzes-, Verwaltungs- und Geschäftskunde

Aufbau und Aufgaben der Verm.- und Katasterverwaltung und der sonstigen Stellen des Vermessungsdienstes — Überblick über die Geschichte der Landeskulturverwaltung, des Liegenschaftskatasters und des Vermessungswesens.

3. Lehrjahr

a) Zeichnen und Kartieren

Auftragen von Quadratnetzen ohne Koordinatograph — Anfertigung größerer Kartierungen (Zuteilungskarte) und amtlicher Lagepläne — Ausarbeitung und Vervollständigung der Entwurfs- und Übersichtskarten — Zeichenvorschriften für die Katasterkarten — Grundzüge der allgemeinen Kartenkunde.

b) Verm.techn. Rechnen, örtliche Vermessungsarbeiten

Vertiefen des im ersten und zweiten Lehrjahr Erlernen — Planeinrechnungen — Berechnen von Strecken und Flächen aus Koordinaten — Berechnung von Absteckungsmaßen in einfachen Fällen — Auswertung einfacher Nivellements.

c) Flurbereinigungs- und Siedlungsverfahren, Liegenschaftskataster

Gang des Flurbereinigungs- und Siedlungsverfahrens — Berichtigung und Ergänzung von Verfahrensnachweisen — Einschlägige Bestimmungen der technischen Dienst-anweisung und der Vermessungsanweisungen — Zusammenarbeit mit der Vermessungs- und Katasterverwaltung, dem Grundbuchamt und anderen Dienststellen.

d) Gesetzes-, Verwaltungs- und Geschäftskunde

Allgemeine Grundzüge des Verfassungsrechts — Gesetze, Verordnungen und Erlasse über das Flurbereinigungs- und Siedlungsverfahren und über das Vermessungswesen (Überblick) — Überblick über das Tarifrecht des Angestellten.

3

**Ausbildung und Prüfung der Vermessungslehrlinge der Landesforstverwaltung
RdErl. d. Nds. MfELuF. v. 21. 8. 1954 (Nds. MBl. S. 406)*)**

Auf Grund der Nr. 31 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Vermessungslehrlinge (VermLehrAPO.) vom 10. 2. 1954 (Nds. MBl. S. 138) erlasse ich im Einvernehmen mit dem Herrn Niedersächsischen Minister des Innern für den Geschäftsbereich der Landesforstverwaltung nachstehende Durchführungsbestimmungen (Anlage A) nebst Ausbildungsplan (Anlage B).

Anlage A

**Durchführungsbestimmungen zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Vermessungslehrlinge im „Vermessungsdienst der Niedersächsischen Landesforstverwaltung“
(VermLehrAPO.-DBForst)**

Zu 14 (Eignungsprüfung)

Die Eignungsprüfung wird in der Regel beim psychologischen Stützpunkt des Arbeitsamtes Braunschweig abgenommen.

Zu 182 a (Ausbildungsplan)

Die Ausbildung ist nach dem anliegenden (auf eine Lehrzeit von drei Jahren zugeschnittenen) Ausbildungsplan zu regeln.

*) Adressaten: Dienststellen der Landesforstverwaltung.

Zu 182 b (Ausbildung beim Katasteramt)

Die Vermessungslehrlinge sollen etwa vier Wochen bei einem Katasteramt beschäftigt werden.

Zu 212 (Ort der Prüfung)

Die Prüfung für Vermessungslehrlinge der Fachrichtung Vermessungsdienst der Nieders. Landesforstverwaltung findet beim Niedersächsischen Forsteinrichtungs- und -vermessungamt (FEVA) statt.

Zu 221—223 (Prüfungsausschuß)

1. Der Prüfungsausschuß für Vermessungslehrlinge im Vermessungsdienst der Nieders. Landesforstverwaltung wird beim FEVA gebildet.
2. Der Prüfungsausschuß besteht aus:
 - a) einem zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst befähigten Beamten beim FEVA als Vorsitzenden,
 - b) einem weiteren zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst befähigten Beamten des FEVA und
 - c) einem erfahrenen vermessungstechnischen Angestellten beim FEVA als Mitglieder.
3. Der Vorsitzende und die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie ihre Vertreter sind jeweils von dem Leiter des FEVA zu berufen.

Zu 241 (Zulassung zur Prüfung)

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind an das FEVA zu richten.

Zu 244 (Prüfungsgebühr)

1. Die Prüfungsgebühr ist bei der für das FEVA zuständigen Regierungshauptkasse einzuzahlen.
2. Wird ein Prüfling vor Eintritt in die schriftliche Prüfung von der Prüfung ausgeschlossen, tritt er vor Beginn der schriftlichen Prüfung zurück oder kann er an der schriftlichen Prüfung aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht teilnehmen, so ist die Prüfungsgebühr zu erstatten.

Zu 25 (Prüfungsfächer)

1. Prüfungsfächer sind:

- a) Zeichnen und Kartieren

Handhabung der mechanischen und sonstigen Zeichen- und Kartierungshilfsmittel — Schriftarten und Zeichenvorschriften — Anfertigung von Skizzen, Zeichnungen und Plänen — Kartierung mit und ohne Quadratnetz — Vergrößern und Verkleinern von Plänen — Zeichenarbeiten bei der Herstellung und Fortführung der Forstgrundkarten 1 : 5000 — Grundzüge der allgemeinen Kartenkunde und Vervielfältigungstechnik — Forstkarten und forstliche Sonderpläne.

- b) Vermessungstechnisches Rechnen

Mathematische Grundlagen (die einfachen Grundlehren der Algebra und Geometrie) — Flächenberechnungen, Teilungsrechnungen und sonstige einfachere vermessungstechnische Berechnungen (mit und ohne Vordrucke) — Handhabung der mechanischen und sonstigen Rechenhilfsmittel.

- c) Forstvermessungsdienst und Grundzüge des

Liegenschaftskatasters

Auswertung einfacher Lagemessungen — Einrichtung und Fortführung der Forst-

karten und -flächenschriften einschl. Abschlusarbeiten — Verbindung des Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch — Grundzüge des forstlichen Liegenschaftswesens.

d) Gesetzes-, Verwaltungs- und Geschäftskunde

Allgemeine Grundzüge der Verfassungs- und Verwaltungskunde — Aufbau und Aufgaben der Vermessungsabteilung des FEVA und der sonstigen Stellen des Vermessungsdienstes — Einschlägige Bestimmungen der Forstvermessungsanweisung — Instrumenten- und Kartenverwaltung — Grundzüge des Tarif- und Kostenwesens.

2. Die näheren Angaben im Ausbildungsplan sind zu berücksichtigen.

Zu 251.1 (Schriftliche Prüfungsarbeiten)

Eine der Aufgaben aus den technischen Prüfungsfächern soll in der Regel eine Bücherberichtigungsaufgabe sein (Forstveränderungsnachweisung oder Forstflächenbuch mit Jahresabschluß).

Zu 251.2 (Probekartierung)

An Stelle des unter 251.2 bezeichneten Teils der schriftlichen Prüfung kann dem Prüfling die Anfertigung eines angemessenen Ausschnitts aus einer Forstgrundkarte 1 : 5000 übertragen werden.

Anlage B

zu VermLehrAPO.-DBForst zu 182 a

**Ausbildungsplan für Vermessungslehrlinge der Fachrichtung
„Vermessungsdienst der Niedersächsischen Landesforstverwaltung“**

1. Lehrjahr

a) Zeichnen und Kartieren

Erklärung fachlicher Grundbegriffe — Einführung in das vermessungstechnische Fachzeichnen — Schreib- und Kunstschriftübungen — Handhabung einfacher Zeichengeräte — Zeichenmaterialkunde — Kolorieren von Plänen mit Buntstift und Farbe — Signaturenzeichnen — Anfertigung von Skizzen und Rissen — Einfache Kartierungen — Grundlagen des Kartenwesens.

b) Vermessungstechnisches Rechnen, örtliche Vermessungsarbeiten

Mathematische Grundlagen (die einfachen Grundlehren der Algebra und Geometrie) — Einfache Rechnungen mit Hilfe von Rechenhilfsmitteln (Rechenschieber, Logarithmentafel, Quadrattafel und Rechenmaschine) — Kontrollrechnungen — Einfache Flächenberechnungen — Höhen- und Höhenfußpunktberechnung — Teilnahme an örtlichen Vermessungen zum Erlernen der praktischen Handgriffe — Ausrichten und Messen von Linien — Aufsuchen von vermarkten Punkten — Setzen von Grenzmalen — Gebrauch von Lot, Winkelprisma u. dgl.).

c) Forstkataster

Einfache Abschriften und Abzeichnungen — Einfache mechanische Vervielfältigungen — Übernahme der Messungsergebnisse über Waldaufnahmen, Pachtflächen und Grundstücksverkehr in einfachen Fällen.

d) Gesetzes-, Verwaltungs- und Geschäftskunde

Einführung in die Berufsaufgaben — Aufgaben und Organisation des FEVA — Einfache Büroarbeiten (Postabfertigung, Registraturarbeiten — Instrumenten- und Kartenverwaltungen).

2. Lehrjahr

a) Zeichnen und Kartieren

Auftragen von Messungsergebnissen nach Koordinaten — Kartierungen einschl. Beschriftung — Anfertigung einfacher Lagepläne — Graphische Fehlerverteilung — Auftragen von Quadratnetzen — Handhabung von Pantograph und Koordinatograph sowie sonstiger Kartierungsinstrumente — Vergrößerungen und Verkleinerungen — Zeichnerische Arbeiten bei der Herstellung und Laufendhaltung der Forstgrundkarte 1 : 5000.

b) Vermessungstechnisches Rechnen, örtliche Vermessungsarbeiten

Vertiefung des im ersten Lehrjahr Erlernten — Berechnung von Kleinpunkten und Linienschnitten nach Vordruck — Gebrauch der Doppelrechenmaschine — Flächenberechnung nach Zahlen und nach der Karte — Einfache Teilaufgaben und sonstige vermessungstechnische Berechnungen einfacher Art.

c) Forstkataster, amtliches Liegenschaftskataster

Zweck der Einrichtung des Forstkatasters — Fortführung der Forstkarten — Veränderungsnachweisungen und Forstflächenbücher — Zweck der Einrichtung des amtlichen Liegenschaftskatasters und seine Verbindung mit dem Grundbuch.

d) Gesetzes-, Verwaltungs- und Geschäftskunde

Führung der Geschäftsbücher — Registraturarbeiten — Aufbau und Aufgaben der sonstigen Stellen des Vermessungsdienstes.

3. Lehrjahr

a) Zeichnen und Kartieren

Auftragen von Tachymeteraufnahmen — Anfertigung größerer Kartierungen — Zeichnen der Forstgrundkarte 1 : 5000.

b) Vermessungstechnisches Rechnen, örtliche Vermessungsarbeiten

Vertiefen des im ersten und zweiten Lehrjahr Erlernten und Ausdehnen der praktischen Arbeiten auf schwierigere Fälle — Berechnung von Strecken, Richtungswinkeln und Flächen aus Koordinaten — Ausführung einfachster Vermessungen unter gleichzeitiger Rißführung im Felde nach Anleitung.

c) Forstkataster, amtliches Liegenschaftskataster

Fortführung der Karten und Bücher des Forstkatasters mit Jahresabschluß — Einschlägige Bestimmungen der Forstvermessungsanweisung — Bearbeitung von Fortführungsvermessungen in einfachen Fällen nach Anleitung.

d) Gesetzes-, Verwaltungs- und Geschäftskunde

Allgemeine Grundzüge der Verfassungs- und Verwaltungskunde — Gesetzliche Grundlagen des Vermessungswesens — Organisation und Aufgaben der behördlichen und sonstigen Vermessungsstellen — Grundzüge des Tarif- und Kostenwesens — Schriftverkehr — Archiv des FEVA.

4.

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Landkartentechniker-Lehrlinge im behördlichen Vermessungsdienst (KartLehrAPO.)

RdErl. d. Nds. MdI. v. 20. 12. 1956 — (Nds. MBl. 1957 S. 29) *)
i. d. F. d. RdErl. v. 10. 3. 1960 (Nds. MBl. S. 205)

Inhaltsübersicht

1 Annahme und Ausbildung

11 Kreis der Bewerber

*) Adressaten: Dienststellen der Vermessungs- und Katasterverwaltung, nachrichtlich: Behördliche Stellen des Sondervermessungsdienstes.

- 12 Ausbildungsstellen
- 13 Bewerbungsgesuche
- 14 Eignungsprüfung
- 15 Berufsbezeichnung, Lehrvertrag, Verpflichtung
- 16 Dauer der Lehrzeit
- 17 Erziehungsbeihilfen, Sozialversicherung usw.
- 18 Ausbildung
- 19 Berufsschule

2 Lehrabschlussprüfung

- 21 Prüfungstermine
- 22 Prüfungsausschuß
- 23 Aufgaben des Prüfungsausschusses
- 24 Zulassung zur Prüfung, Prüfungsgebühr
- 25 Prüfungsverfahren
- 251 Schriftliche Prüfung
- 252 Mündliche Prüfung
- 253 Bewertung der Prüfungsleistungen
- 254 Entscheidung über das Prüfungsergebnis
- 255 Erkrankung, Versäumnis
- 256 Täuschungsversuch und ordnungswidriges Verhalten
- 257 Wiederholung der Prüfung
- 26 Berufsbezeichnung

3 Schlußbestimmungen

- 31 Übergangsregelung
- 32 Erfahrungsbericht
- 33 Inkrafttreten

Anlagen :

- Anl. 1: Lehrvertrag
- Anl. 2: Ausbildungsplan
- Anl. 3: Beschäftigungstagebuch
- Anl. 4: Prüfungsniederschrift
- Anl. 5: Prüfungszeugnis
- Anl. 6: Benachrichtigung beim erstmaligen Nichtbestehen der Prüfung
- Anl. 7: Benachrichtigung beim Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung

Auf Grund des § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die Neuordnung des Vermessungswesens vom 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 534) erlasse ich folgende Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Landkartentechniker-Lehrlinge im behördlichen Vermessungsdienst.

1 Annahme und Ausbildung

11 Kreis der Bewerber

Als Landkartentechniker-Lehrling kann angenommen werden, wer

- a) bei der Annahme in der Regel das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- b) mindestens eine Volksschule mit Erfolg besucht hat oder eine gleichwertige Schulbildung besitzt,
- c) für kartentechnische, insbesondere zeichnerische Arbeiten gut befähigt ist,
- d) gesundheitlich geeignet ist, insbesondere über ausreichendes Seh- und Farbenunterscheidungsvermögen verfügt.

12 Ausbildungsstellen

121 Zur Annahme und Ausbildung von Landkartentechniker-Lehrlingen im behördlichen Vermessungsdienst sind befugt

- a) das Niedersächsische Landesverwaltungsamt — Landesvermessung —,
- b) die von mir hierfür besonders zugelassenen behördlichen Vermessungsstellen, die von einem zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst befähigten Beamten geleitet werden. ¹⁾

122 Lehrherr ist die Körperschaft, bei der der Lehrling eingestellt wird. Sie wird in der Regel durch den Behördenleiter vertreten.

13 Bewerbungsgesuche

131 Der Bewerber richtet ein Gesuch um Annahme als Landkartentechniker-Lehrling an eine der unter 121 genannten Ausbildungsstellen, und zwar möglichst bereits drei Monate vor Abschluß des Schulbesuchs.

132 Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizufügen

- a) eine vom Bewerber handschriftlich gefertigte Darstellung seines Lebenslaufs,
- b) das Schulabgangszeugnis, ggf. das letzte Schulzeugnis oder ein Zwischenzeugnis (das Abgangszeugnis kann nachgereicht werden),
- c) ggf. Zeugnisse über die Beschäftigung seit der Schulentlassung und Zeichenproben,
- d) die Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter.

133 Ist die Annahme des Bewerbers in Aussicht genommen (14), hat er ferner vorzulegen

- a) die Geburtsurkunde,
- b) ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis ²⁾, insbesondere über ausreichendes Seh- und Farbenunterscheidungsvermögen.

134 Vor der Annahme ist ein Strafregisterauszug anzufordern, wenn der Bewerber nicht unmittelbar an die Schulentlassung eingestellt wird.

14 Eignungsprüfung

Die Eignung des Bewerbers ist durch eine Eignungsprüfung festzustellen. Sie findet bei den psychologischen Stützpunkten der Arbeitsämter ³⁾ unter Beteiligung eines Beamten des kartographischen Dienstes statt.

15 Berufsbezeichnung, Lehrvertrag, Verpflichtung

151 Der Lehrling führt während der Lehrzeit die Berufsbezeichnung „Landkartentechniker-Lehrling“.

152 Mit dem Lehrling ist ein schriftlicher Lehrvertrag nach dem Muster der Anlage 1 abzuschließen. Die gesetzlichen Vertreter des Lehrlings müssen dem Lehrvertrag zustimmen.

153 Der Lehrling verpflichtet sich vor Aufnahme der Ausbildung durch Handschlag zur gewissenhaften Arbeit und zur Verschwiegenheit. Die Bestimmungen über die Annahme von Geschenken und Belohnungen, Anzeige von Bestechungsversuchen und politische Betätigung sind ihm bekanntzugeben. Dies ist aktenkundig zu machen.

154 Lehrlinge werden in der Regel nur zum 1. April j. J. eingestellt.

¹⁾ Mit Erlaß des Nds. MdI. v. 16. 3. 1957 — II Verm. — 1320 A — 533/57 — ist die Vermessungsabteilung des Stadtplanungs- und Vermessungsamtes der Hauptstadt Hannover als Ausbildungsstelle anerkannt worden.

²⁾ Vgl. RdErl. d. Nds. MdI. v. 13. 6. 1958 — II Verm. — 1310 A — 1161/58 —.

³⁾ Vgl. RdErl. d. Nds. MdI. v. 7. 10. 1954 — II/7 a Verm. — 1310 A 2106/54 —.

16 Dauer der Lehrzeit

161 Die Lehrzeit dauert in der Regel $3\frac{1}{2}$ Jahre, für Bewerber mit dem Zeugnis der mittleren Reife oder dem Abschlußzeugnis einer Volksschule mit Aufbauklassen 3 Jahre.

162 Mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter des Lehrlings kann der Lehrherr die Dauer der Lehrzeit — unbeschadet der Regelung unter 161 — bis auf zwei Jahre abkürzen, wenn nach den Leistungen das Ausbildungsziel schon vor Abschluß der vollen Lehrzeit zweifelfrei erreicht wird. Von dieser Möglichkeit soll nur Gebrauch gemacht werden, wenn der Lehrling im Anschluß an die Lehrzeit eine Bauschule besuchen will.

163 Die ersten drei Monate der Lehrzeit gelten als Probezeit, in der das Lehrverhältnis von beiden Seiten unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist zum Schluß eines Kalendermonats ohne Angabe von Gründen gelöst werden kann.

164 Nach Ablauf der Probezeit kann der Lehrvertrag nur aus einem wichtigen Grunde (§ 626 BGB) einseitig gelöst werden.

165 Erreicht der Lehrling während der Lehrzeit das Ausbildungsziel nicht oder beantragt er — mit Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter — eine Verlängerung, so kann der Lehrherr die Lehrzeit um höchstens ein halbes Jahr verlängern (257.1).

166 Hat der Lehrling wegen Krankheit oder aus sonstigen stichhaltigen Gründen im ganzen länger als ein Zehntel der vereinbarten Lehrzeit gefehlt, so kann der Lehrherr die Lehrzeit um die versäumte Zeit verlängern.

17 Erziehungsbeihilfen (Lehrlingsvergütung), Sozialversicherung usw.

171 Während der Lehrzeit erhält der Lehrling eine Erziehungsbeihilfe (Lehrlingsvergütung)⁴⁾, eine Entschädigung bei auswärtiger Beschäftigung, Urlaub und ggf. sonstige Leistungen nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, den tarifvertraglichen Vereinbarungen und den erlassenen Verwaltungsvorschriften.

172 Ob und inwieweit der Lehrling sozial- und arbeitslosenversicherungspflichtig ist, regelt sich nach den gesetzlichen und tarifrechtlichen Vorschriften⁵⁾.

18 Ausbildung

181 Der Leiter der Ausbildungsstelle (121) hat die ordnungsmäßige Ausbildung des Lehrlings zu überwachen. Er kann die Ausbildung im einzelnen einem geeigneten Beamten oder landkartentechnischen Angestellten übertragen.

182 a Die Ausbildung ist nach dem anliegenden (auf eine Lehrzeit von $3\frac{1}{2}$ Jahren zugeschnittenen) Ausbildungsplan (Anlage 2) so zu gestalten, daß der Lehrling in allen in sein späteres Arbeitsgebiet fallenden Arbeiten unterwiesen wird. Auf eine sorgfältige und gründliche Ausbildung im Zeichnen der amtlichen top. Kartenwerke aller Maßstäbe und mit verschiedener Zweckbestimmung, auf Ordnung, Sauberkeit und gewissenhaftes Arbeiten sowie auf pflegliche Behandlung und Instandhaltung der Arbeitsgeräte und Einrichtungen ist besonderer Wert zu legen. Wenn der Lehrling für eine Verwendung bei Sonderstellen ausgebildet wird, kann der Ausbildungsplan entsprechend geändert werden; der grundlegende Ausbildungsstoff ist jedoch beizubehalten.

182 b Zur Ergänzung der praktischen Ausbildung sind die für das jeweilige Ausbildungsgebiet in Betracht kommenden Bestimmungen und die zweckmäßigen Arbeitsmethoden zu

⁴⁾ Richtlinien für die Erziehungsbeihilfen und sonstigen Leistungen an Lehrlinge und Anlernlinge im öffentlichen Dienst vom 9. 12. 1943 (RBBl. 1944 S. 50) i. d. geltenden Fassung.

⁵⁾ Vgl. gemeins. RdErl. d. Nds. FinM. usw. v. 19. 9. 1957 (Nds. MBl. S. 731) u. RdErl. d. Nds. MdI. v. 3. 6. 1952 (Nds. MBl. S. 324).

erläutern. Der Lehrling soll ferner einen allgemeinen Überblick über das Vermessungswesen einschließlich der amtlichen Kartographie, über Einrichtung, Zweck und Bedeutung seiner Verwaltung, über ihren Aufbau und die Beziehungen zu anderen Behörden erhalten. Er ist auch in der allgemeinen Staatsbürgerkunde zu unterweisen.

183 a Der Lehrling soll im zweiten Lehrjahr in der Regel zwei bis drei Wochen lang zu topographischen Feldarbeiten herangezogen werden und hierbei insbesondere den Gebrauch der Aufnahmegeräte (Meßtisch und Kippregel, Tachymetertheodolit) kennenlernen und in der top. Aufnahme eines Geländeabschnitts im Maßstab 1 : 5000 unterrichtet werden.

183 b Er soll im zweiten Lehrjahr ferner mindestens einen Monat lang die Dienstgeschäfte eines Katasteramtes in den Grundzügen kennenlernen und hierbei auch an einigen Tagen an Vermessungsarbeiten im Felde teilnehmen.

184 a Um dem Lehrling Einblick in die Grundlagen der Vermessungs- und Kartentechnik zu geben und ihn mit den Grundzügen der einschlägigen Gesetzes- usw. Bestimmungen, der amtlichen Vorschriften und Anweisungen vertraut zu machen, ist ihm während des Dienstes ein regelmäßiger theoretischer Unterricht von mindestens zwei Stunden in der Woche zu erteilen.

184 b Die Ausbildung ist durch schriftliche und zeichnerische Übungsaufgaben zu fördern, die in der Regel alle drei Monate von dem Lehrling zu bearbeiten sind. Ferner ist etwa alle drei Monate eine Aufgabe mit wenigstens zwei Stunden Bearbeitungszeit von dem Lehrling unter Aufsicht zu lösen. Im letzten halben Jahr ist eine größere praktische Arbeit selbständig zu fertigen. Diese Arbeiten sind zu prüfen, mit dem Lehrling zu besprechen und dem Gesuch um Zulassung zur Lehrabschlussprüfung (242) beizufügen.

185 Der Lehrling soll mit praktischen Arbeiten nur soweit beschäftigt werden, als sie seiner Ausbildung dienlich sind. Die praktische Beschäftigung ist möglichst vielseitig zu gestalten.

186 Der Lehrling hat ein Beschäftigungstagebuch nach dem Muster der Anlage 3 zu führen. Das Tagebuch ist der Ausbildungsstelle monatlich einmal vorzulegen.

187 Nach den drei Probemonaten und am Schlusse eines jeden Ausbildungsjahres gibt der Leiter der Ausbildungsstelle eine gutachtliche Äußerung über den Lehrling ab, die zu den Personalakten zu nehmen ist.

188 Sofern dem Lehrling durch die Ausbildung bei einer anderen Ausbildungsstelle Fahrkosten erwachsen, können sie im Rahmen der Bestimmungen erstattet werden.

19 Berufsschule

191 Der Lehrling ist berufsschulpflichtig. Er soll nach Möglichkeit die seiner Ausbildung entsprechende Fachklasse einer Berufsschule besuchen ^{*)}.

192 Die Fahrkosten zum Besuch einer auswärtigen Berufsschule können dem Lehrling nach den geltenden Bestimmungen erstattet werden.

193 Der Lehrling hat die Zeugnisse der Berufsschule dem Lehrherrn vorzulegen. Abschriften der Zeugnisse sind zu den Personalakten zu nehmen.

2 Lehrabschlussprüfung

21 Prüfungstermine

211 Am Ende der Lehrzeit hat der Lehrling in einer Prüfung nachzuweisen, daß er

^{*)} Vgl. Nr. 7.

das Ausbildungsziel erreicht hat.

212 Die Prüfungen (schriftlich und mündlich) finden nach Bedarf bei dem Niedersächsischen Landesverwaltungsamt — Landesvermessung — statt.

22 Prüfungsausschuß

221 Die Lehrabschlußprüfungen werden vor dem „Prüfungsausschuß für Landkartentechniker-Lehrlinge beim Niedersächsischen Landesverwaltungsamt — Landesvermessung —“ abgelegt. Der Prüfungsausschuß führt das Dienstiegel des Niedersächsischen Landesverwaltungsamtes.

222 Der Prüfungsausschuß besteht aus einem zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst befähigten Beamten als Vorsitzendem, einem Beamten des gehobenen kartographischen Dienstes und einem erfahrenen kartographischen Behördenangestellten als Mitgliedern.

223 Der Vorsitzende und die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter werden von dem Minister des Innern widerruflich bestellt.

224 Ein Beauftragter des Ministers des Innern kann sich stimmberechtigt an den Prüfungen und Beratungen beteiligen und auch den Vorsitz in der Prüfung übernehmen.

225 Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Den Leitern der Ausbildungsstellen, den Lehrern der Fachklassen der Berufsschule ist es allgemein gestattet, anderen Personen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, an den Prüfungen, nicht jedoch an den Beratungen, als Hörer teilzunehmen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

23 Aufgaben des Prüfungsausschusses

231 Der Prüfungsausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben

- a) die Abnahme der Prüfung,
- b) die Entscheidung über das Prüfungsergebnis,
- c) die Entscheidung über die Folgen eines Täuschungsversuchs bei Anfertigung der schriftlichen Arbeiten (256).

232 Dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses obliegt es insbesondere

- a) die Prüfungsaufgaben auszuwählen,
- b) Prüfungstermin und Prüfungsort festzusetzen,
- c) die Prüflinge zu laden,
- d) die Prüfung vorzubereiten und zu leiten,
- e) für die vertrauliche Behandlung der Prüfungsaufgaben zu sorgen,
- f) den Beamten zu bestimmen, der bei der schriftlichen Prüfung die Aufsicht führt,
- g) die Nachfertigung von Arbeiten (255.2) zu regeln.

24 Zulassung zur Prüfung, Prüfungsgebühr

241 Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind zwei Monate vor Beendigung der Lehrzeit an die Ausbildungsstelle zu richten. Diese entscheidet, insbesondere nach den Unterlagen nach 242, ob das Ausbildungsziel erreicht ist und der Lehrling zur Prüfung zugelassen wird; sie überweist ihn alsdann dem Prüfungsausschuß (221).

242 Die Ausbildungsstelle fügt dem Gesuch die Personalakten des Lehrlings bei. Sie sollen enthalten

- a) die Bewerbungsunterlagen,
- b) den Lehrvertrag,
- c) die Übungs- und Aufsichtsarbeiten sowie die praktische Arbeit (184 b) — sie können in einem besonderen Band gesammelt und vorgelegt werden —,

- d) das Beschäftigungstagebuch (186),
- e) die Zeugnisse der Berufsschule (193),
- f) die gutachtlichen Äußerungen nach 187,
- g) eine abschließende Beurteilung der Ausbildungsstelle über Dauer und Erfolg der Ausbildung, Befähigung sowie Leistung und Führung des Lehrlings.

243 In besonderen Ausnahmefällen können auch Bewerber ohne abgeschlossene Lehrzeit zur Lehrabschlußprüfung zugelassen werden⁷⁾.

244 Vor Beginn der schriftlichen Prüfung hat der Prüfling eine Prüfungsgebühr von 10,— DM an die Regierungshauptkasse Hannover einzuzahlen. Bei Wiederholung der Prüfung beträgt die Gebühr 5,— DM. Der Einzahlungsbeleg ist dem bei der schriftlichen Prüfung die Aufsicht führenden Beamten (232 f) zu übergeben. Wird ein Prüfling vor Eintritt in die schriftliche Prüfung von der Prüfung ausgeschlossen, tritt er vor Beginn der schriftlichen Prüfung zurück oder kann er an der schriftlichen Prüfung aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht teilnehmen, so ist die Prüfungsgebühr zu erstatten.

245 Die Prüfer erhalten eine Prüfungsvergütung nach den hierzu erlassenen besonderen Bestimmungen.

25 Prüfungsverfahren

Die Lehrabschlußprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Prüfungsfächer sind:

- a) Kartenkunde,
- b) Kartentechnik, Reproduktions- und Drucktechnik, allgemeine Grundzüge der Vermessungstechnik,
- c) Gesetzes-, Verwaltungs- und Geschäftskunde.

Die näheren Angaben im Ausbildungsplan sind zu berücksichtigen.

251 Schriftliche Prüfung

251.1 Die schriftliche Prüfung soll an drei aufeinanderfolgenden Tagen stattfinden. Sie umfaßt

- a) eine Probearbeit mit einer Bearbeitungszeit von zwei Tagen,
- b) die Bearbeitung von zwei Aufgaben aus den technischen Prüfungsfächern mit einer Bearbeitungszeit von je etwa zwei Stunden und einem Aufsatz aus der Gesetzes-, Verwaltungs- und Geschäftskunde von etwa ein bis zwei Stunden Dauer.

Eine der Aufgaben aus den technischen Prüfungsfächern soll in der Regel die Prüfung eines Kartenausschnitts auf Richtigkeit und Vollständigkeit enthalten.

251.2 Die Probearbeit besteht in der Regel in der Anfertigung eines Kartenausschnittes.

251.3 Der Prüfling darf nur die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zugelassenen Hilfsmittel benutzen. Sie sind ihm in der Vorladung zur schriftlichen Prüfung bekanntzugeben.

251.4 Der aufsichtsführende Beamte (232 f) vermerkt auf der Arbeit den Beginn der Bearbeitungsfrist und den Zeitpunkt der Abgabe der Arbeit. In besonderen Fällen, z. B. bei Unregelmäßigkeiten, Täuschungsversuchen, fertigt er eine Niederschrift. Er kann bei einem Täuschungsversuch oder einem erheblichen Verstoß gegen die Ordnung den Prüfling von der Fortsetzung der betreffenden Arbeit ausschließen (256.1). Er verschließt die Arbeiten und übergibt sie umgehend dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

⁷⁾ Kein besonderer Ausnahmefall liegt vor, wenn eine ordnungsmäßige Lehrzeit mit dieser Vorschrift umgangen werden soll oder kein dienstliches Bedürfnis anzuerkennen ist. Die Vorschrift ist eng auszulegen.

251.5 Die schriftlichen Arbeiten sind vor der mündlichen Prüfung von dem für das betreffende Fachgebiet bestimmten Prüfer zu begutachten und von dem Prüfungsausschuß endgültig zu beurteilen.

251.6 Wird die Probearbeit mit mangelhaft oder ungenügend oder werden zwei der übrigen schriftlichen Arbeiten mit mangelhaft oder ungenügend bewertet, so wird der Prüfling zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen. Die Lehrabschlußprüfung gilt dann als nicht bestanden.

252 Mündliche Prüfung

252.1 Die mündliche Prüfung soll der schriftlichen möglichst bald folgen und nicht später als vier Wochen nach deren Beendigung stattfinden.

252.2 Die mündliche Prüfung umfaßt alle Prüfungsfächer und alle Einzelgebiete, in denen der Lehrling nach dem Ausbildungsplan zu unterweisen war.

252.3 Die mündliche Prüfung soll nicht länger als vier Stunden dauern und durch eine angemessene Pause unterbrochen werden. Mehr als fünf Prüflinge sollen nicht gleichzeitig geprüft werden.

253 Bewertung der Prüfungsleistungen

253.1 Die einzelnen Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

- | | |
|------------------------|---|
| Note 1 = sehr gut: | Eine besonders hervorragende, vollkommene Leistung. |
| Note 2 = gut: | Eine den Durchschnitt erheblich überragende Leistung. |
| Note 3 = befriedigend: | Eine über dem Durchschnitt stehende Leistung. |
| Note 4 = ausreichend: | Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht. |
| Note 5 = mangelhaft: | Eine Leistung mit erheblichen Mängeln. |
| Note 6 = ungenügend: | Eine völlig unbrauchbare Leistung. |

253.2 Bis zur Feststellung des Gesamturteils können außerdem Zwischennoten (z. B. 2 —, 2 bis 3) vermerkt werden.

253.3. Das Gesamturteil über das Ergebnis ist nach den Abstufungen

- Sehr gut bestanden,
 - Gut bestanden,
 - Befriedigend bestanden,
 - Ausreichend bestanden,
 - Nicht bestanden
- zusammenzufassen.

254 Entscheidung über das Prüfungsergebnis

254.1 Im Anschluß an die mündliche Prüfung berät der Prüfungsausschuß über das Ergebnis der Prüfung und teilt es den Prüflingen mit. Grundlage der Beratung bilden die Ergebnisse der schriftlichen und der mündlichen Prüfung.

254.2 Aus den Noten der einzelnen Prüfungsfächer wird die Durchschnittsnote aller Prüfungsfächer errechnet; dabei rechnet die Probearbeit zweifach.

Bei einer Durchschnittsnote

- bis 1,4 soll das Gesamturteil sehr gut,
 - von 1,5 bis 2,4 das Gesamturteil gut,
 - von 2,5 bis 3,4 das Gesamturteil befriedigend,
 - von 3,5 bis 4,4 das Gesamturteil ausreichend
- lauten. Die Ergebnisse der Übungs- und Aufsichtsarbeiten sowie der praktischen Arbeit

(184 b), die Zeugnisse der Berufsschule (193) sowie die gutachtlichen Äußerungen (187) und die abschließende Beurteilung (242 g) sollen angemessen berücksichtigt werden.

254.3 Die Prüfung ist bestanden, wenn das Gesamtergebnis der Prüfungsleistungen mindestens als ausreichend bezeichnet wird. Sie gilt jedoch ohne weiteres als nicht bestanden, wenn für ein Fach der mündlichen Prüfung die Note ungenügend oder für zwei Fächer die Note mangelhaft festgesetzt wird.

254.4 Der Prüfungsausschuß entscheidet über das Ergebnis in den einzelnen Fächern und über den Ausfall der Prüfung im ganzen nach Stimmenmehrheit.

254.5 Über die Prüfung ist eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 4 zu fertigen, die zu den Personalakten zu nehmen ist.

254.6 Prüflinge, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Prüfungszeugnis nach dem Muster der Anlage 5.

254.7 Prüflinge, die die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten eine Benachrichtigung nach dem Muster der Anlage 6.

255 Erkrankung, Versäumnis

255.1 War der Prüfling durch Krankheit oder aus sonstigen von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der vollständigen oder teilweisen Ablegung der Prüfung verhindert, so hat er dies durch Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses oder in sonst geeigneter Form nachzuweisen.

255.2 Bricht der Prüfling aus solchen Gründen die schriftliche Prüfung ab, so entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, inwieweit die bereits abgelieferten Arbeiten als gültig anzusehen sind. An Stelle der nicht gefertigten Aufgaben erhält der Prüfling neue Aufgaben, die an einem von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Zeitpunkt nachzufertigen sind.

255.3 Eine abgebrochene mündliche Prüfung gilt als nicht abgelegt. Sie muß in angemessener Frist nachgeholt werden.

255.4 Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Prüfling ohne stichhaltigen Grund die schriftliche oder mündliche Prüfung versäumt.

256 Täuschungsversuch und ordnungswidriges Verhalten

256.1 Hat der Prüfling versucht, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder durch ordnungswidriges Verhalten zu beeinflussen, so kann er auf Beschluß des Prüfungsausschusses von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. Die Prüfung gilt in diesem Falle als nicht bestanden.

256.2 Wird eine Täuschungshandlung erst bekannt, nachdem das Prüfungszeugnis ausgehändigt worden ist, so kann der Minister des Innern die Prüfung für ungültig erklären und das Prüfungszeugnis einziehen. Die Ungültigkeit muß innerhalb von sechs Monaten erklärt werden, nachdem die Täuschungshandlung bekanntgeworden ist. Die Erklärung ist dem Betroffenen zuzustellen.

257 Wiederholung der Prüfung

257.1 Lehrlinge, die die Prüfung nicht bestanden haben, dürfen sie einmal, und zwar nach einem halben Jahr, im ganzen wiederholen. Die Lehrzeit verlängert sich entsprechend.

257.2 Lehrlinge, die auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden haben, erhalten eine Benachrichtigung nach dem Muster der Anlage 7. Das Lehrverhältnis endet mit Ablauf des Prüfungsmonats.

257.3 Gilt im Falle 255.4 (Versäumnis) die Prüfung als nicht bestanden oder ist sie im Falle 256.2 (Täuschungshandlung) für ungültig erklärt worden, so entscheidet auf Antrag des Prüflings der Leiter der Ausbildungsstelle, ob er ausnahmsweise zur Wiederholung der Prüfung zuzulassen ist.

26 Berufsbezeichnung

Lehrlinge, die die Prüfung bestanden haben, sind berechtigt, die Berufsbezeichnung „Landkartentechniker“ zu führen*).

3 Schlußbestimmungen

31 Inkrafttreten

321 Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft.

*) Sie können, sofern die näheren Voraussetzungen erfüllt werden, als Landkartentechniker im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden, in den Vorbereitungsdienst für den mittleren kartographischen Dienst übernommen werden oder eine Staatl. Ingenieurschule für Bau- und Vermessungswesen (Abt. Kartographie) besuchen. Mit Bestehen der Lehrabschlußprüfung scheiden sie aus dem Lehrverhältnis aus (vgl. § 1 Abs. 2 Buchst. s TO.A).

(Format DIN A 4)

Anlage 1

Zu 152

Lehrvertrag

Zwischen
vertreten durch in
als Lehrherrn und dem
in als Landkartentechniker-Lehrling
wird unter Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter, Herrn/Frau
..... in folgender
Lehrvertrag geschlossen:

§ 1

Lehrzeit

- (1) Der tritt am bei d. als Landkartentechniker-Lehrling ein.
- (2) Die Lehrzeit dauert Jahre, und zwar vom bis
- (3) Die ersten drei Monate gelten als Probezeit, in der das Lehrverhältnis von beiden Seiten unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist zum Schluß eines Kalendermonats ohne Angabe von Gründen gelöst werden kann. Das Lehrverhältnis kann nach Ablauf der Probezeit einseitig nur aus einem wichtigen Grunde (§ 626 BGB) gelöst werden.
- (4) Der Lehrherr kann die Lehrzeit um ein halbes Jahr verlängern, wenn die Leistungen des Lehrlings nicht befriedigen oder wenn der Lehrling — mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter — von sich aus eine Verlängerung beantragt.
- (5) Hat der Lehrling wegen Krankheit oder aus sonstigen stichhaltigen Gründen im ganzen länger als ein Zehntel der vereinbarten Lehrzeit gefehlt, so kann der Lehrherr sie um die versäumte Zeit verlängern.
- (6) Der Lehrherr kann die Lehrzeit mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter des Lehrlings bis auf zwei Jahre abkürzen, wenn auf Grund ganz besonderer Leistungen

des Lehrlings das Ausbildungsziel schon vor der vertraglich vereinbarten Zeit voll erreicht wird.

(7) Unabhängig von einer Verlängerung nach den Absätzen 4 und 5 verlängert sich die Lehrzeit im Falle des erstmaligen Nichtbestehens der Lehrabschlußprüfung um ein halbes Jahr.

(8) Der Lehrling kann bei mehreren Stellen ausgebildet werden.

§ 2

Erziehungsbeihilfen (Lehrlingsvergütungen), Sozialversicherung usw.

(1) Der Lehrling erhält Erziehungsbeihilfe (Lehrlingsvergütung), Entschädigung bei auswärtiger Beschäftigung und ggf. sonstige Leistungen nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, den tarifvertraglichen Vereinbarungen und den erlassenen Verwaltungsvorschriften.

(2) Die Zugehörigkeit zur Sozial- und Arbeitslosenversicherung, die Zahlung der Beiträge hierzu und die Urlaubsregelung richten sich nach den gesetzlichen und tarifrechtlichen Vorschriften.

§ 3

Berufsschule

(1) Der Lehrling hat die Berufsschule regelmäßig und pünktlich zu besuchen und die Schulzeugnisse dem Lehrherrn vorzulegen.

(2) Die Fahrkosten zum Besuch einer auswärtigen Berufsschule können dem Lehrling nach den geltenden Bestimmungen erstattet werden.

§ 4

Lehrabschlußprüfung

(1) Am Ende der Lehrzeit hat der Lehrling in einer Prüfung nachzuweisen, daß er das Ausbildungsziel erreicht hat.

(2) Besteht der Lehrling die Prüfung nicht, so kann er sie einmal — und zwar nach einem halben Jahr — im ganzen wiederholen.

(3) Besteht der Lehrling auch die Wiederholungsprüfung nicht, so ist das Lehrverhältnis mit Ablauf des Prüfungsmonats beendet.

§ 5

(1) Alle in diesem Vertrage nicht besonders geregelten Rechte und Pflichten richten sich nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und den tarifvertraglichen Vereinbarungen.

(2) Der Lehrling und seine gesetzlichen Vertreter haben von dem Inhalt der geltenden Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Landkartentechniker-Lehrlinge Kenntnis genommen.

(3) Vorstehender Vertrag ist in drei gleichlautenden Ausfertigungen ausgestellt und von den Vertragsschließenden eigenhändig unterschrieben.

....., den 19.....

.....
(Lehrherr) (Lehrling)

.....
(Gesetzliche Vertreter des Lehrlings)

Ausbildungsplan für Landkartentechniker-Lehrlinge**1. Lehrjahr****1. Kartographisches Zeichnen**

Erklärung fachlicher Grundbegriffe — Erläuterung und Gebrauch der kartographischen Zeichenwerkzeuge, ihre Pflege und Instandhaltung — Einführung in das kartographische Zeichnen mit Bleistift und Tusche — Durchzeichnen (Pausen) von Kartenskizzen und Kartenausschnitten — Übungen im Kolorieren von Karten und Kartenübersichten.

2. Kartenkunde, Reproduktions- und Drucktechnik

Die deutschen topographischen Karten großen Maßstabes — Übungen im Kartenlesen — Die wichtigsten Geländeformen — Bestimmung und Umrechnen von Maßstäben — Einführung in die Übertragungs- und Druckverfahren — Materialkunde.

3. Gesetzes-, Verwaltungs- und Geschäftskunde

Allgemeine Einführung in die Berufsaufgaben — Aufbau und Aufgaben des Niedersächsischen Landesvermessungsamtes — Einfache Registraturarbeiten, Postabfertigung, Materialverwaltung.

2. Lehrjahr**1. Kartographisches Zeichnen**

Reinzeichnen einfacher Kartengrundrisse (einschl. Gewässer) und Zeichnung des Geländes in Höhenlinien nach gegebenen Höhenpunkten und Gerippelinien auf verschiedenen Zeichnungsträgern und in verschiedenen Maßstäben — Zeichnung eines Geländequerschnitts — Reinzeichnen von Kartenschriften — Zeichnung von Farbplatten, Übungen im Ritzen und Glasgravur — Übungen im Generalisieren einfacher Art — Übungen im Kartieren mittels Transversalmaßstab, Zirkel sowie Kartiergerät — Konstruktion eines Kartenrahmens mit Auftragen eines einfachen Koordinatennetzes und Eintragen einiger Festpunkte.

2. Kartenkunde, Reproduktions- und Drucktechnik

Die einfachsten Grundlehren über Gestalt und Größenverhältnisse der Erde, Projektionen, Kartennetze und Koordinatensysteme — Einführung in die Farbenlehre — Zweck und Gestaltung der Musterblätter — Wesen und Zweck der Signaturen — Die wesentlichsten Reproduktionsgeräte und Druckpressen — Einführung in die kopier- und photomechanischen Verfahren — Ein Monat Ausbildung bei einem Katasteramt (183 b).

3. Gesetzes-, Verwaltungs- und Geschäftskunde

Organisation und Aufgaben der niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung — Überblick über die Geschichte der topographischen Kartographie.

3. Lehrjahr**1. Kartographisches Zeichnen**

Ausdehnung des bisher Erlernten auf praktische Fälle — Reinzeichnen und Ritzen von Kartenausschnitten größerer Maßstäbe einschließlich einfacher Generalisierung — Anfertigung einer Schraffenzeichnung — Ausführung einer Schummerung mit Wischer und Buntstiften — Vervollkommnung im Schriftzeichnen durch Nachtragen der Schrift in die vorangegangenen Situationsübungen — Einführung in die Kartenfortführung, Anfertigung einer Berichtigungsvorlage und Berichtigung von Kartenoriginalen auf

transparenten und nichttransparenten Zeichnungsträgern — Konstruktion eines Kartenrahmens nach gegebenen Blatteckwerten mit Doppelnetz, Grenzgitterlinien und Eintragen einiger Festpunkte — Montage- und Retuscharbeiten.

2. Kartenkunde, Reproduktions- und Drucktechnik

Fortsetzung und Vertiefung des im 1. und 2. Lehrjahr Erlernten — Die deutschen topographischen Karten kleineren Maßstabes — Grundzüge der Geländedarstellungsmethoden — Die gebräuchlichsten Schriftformen und Schriftgrade — Kartenrandgestaltung — Zusammenstellung eines Druckbogens, Aufteilung nach Nutzen.

3. Gesetzes-, Verwaltungs- und Geschäftskunde

Allgemeine Grundzüge des Verfassungsrechts — Gesetze und Erlasse über das Vermessungs- und Kartenwesen — Aufbau und Aufgaben der behördlichen und sonstigen Vermessungsstellen.

4. Lehrjahr (6 Monate)

1. Kartographisches Zeichnen

Ausdehnung der praktischen kartographischen Zeichenarbeiten auf schwierigere Fälle — Reinzeichnen und Ritzen von Kartenausschnitten kleinerer Maßstäbe — Weitere Generalisierungsübungen — Unterweisung in der mechanischen Kartenbeschriftung (Stempelung, Buchdrucksatz, Lichtsatz) und der Schriftmontage — Herstellung einer Filmmontage — Verwendung des Luftbildes in der Kartographie (Grundzüge) — Selbständige Fertigung einer größeren praktischen Arbeit (184b).

2. Kartenkunde, Reproduktions- und Drucktechnik

Überblick über die allgemeine Landesvermessung, insbesondere Nachweis der Festpunkte, topographischer Meldedienst, Führen von Merkblättern, Entstehung der deutschen Grundkarte 1 : 5000 — Teilnahme an einfachen trigonometrischen Messungen, topographischen Aufnahmen sowie Erkundungen im Felde — Gebrauchs- und thematische Karten (nur in Grundzügen).

3. Gesetzes-, Verwaltungs- und Geschäftskunde

Teilnahme an Vorträgen über Staatsbürgerkunde, Behördenorganisation und Arbeitsrecht — Einfache Übungen im amtlichen Schriftverkehr.

(Format DIN A 4)

Anlage 3

Zu 186

Beschäftigungstagebuch des Landkartentechniker-Lehrlings

Zeit		Dauer der Beschäftig. Tage	Kurze Angabe der gefertigten Arbeiten (einschl. örtl. Messungsarbeiten und Unterrichtsstunden)	Bescheinigung des Auszubildenden	Sichtvermerk des Leiters der Ausbildungsstelle
von	bis				
1		2	3	4	5

Prüfungsniederschrift

Lehrabschlußprüfung für Landkartentechniker-Lehrlinge

Der Landkartentechniker-Lehrling
geboren am in
Ausbildungsstelle
hat sich am der Lehrabschlußprüfung nach der Aus-
bildungs- und Prüfungsordnung für Landkartentechniker-Lehrlinge unterzogen.
Prüfungsleistungen im einzelnen:

Prüfungsfach	Schriftliche Prüfung	Mündliche Prüfung
Probearbeit		
a)		
b)		
c)		

Gesamtergebnis:

Bemerkungen:

- *) Beim Bestehen der Prüfung:**
Das Ergebnis ist dem Prüfling — unter Aushändigung des Prüfungszeugnisses *) — durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt worden.
- *) Beim erstmaligen Nichtbestehen der Prüfung:**
Dem Prüfling ist durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt worden, daß er die Prüfung nicht bestanden hat und daß er die Prüfung nach einem halben Jahr wiederholen kann.
- *) Beim Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung:**
Dem Prüfling ist durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt worden, daß er die Wiederholungsprüfung nicht bestanden hat.

....., den

Der Prüfungsausschuß für Landkartentechniker-Lehrlinge
beim Niedersächsischen Landesverwaltungsamt

*) Nichtzutreffendes streichen.

Prüfungszeugnis

Der Landkartentechniker-Lehrling
geboren am in

hat am die Lehrabschlußprüfung nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Landkartentechniker-Lehrlinge mit dem Gesamtergebnis bestanden.

Er ist berechtigt, die Berufsbezeichnung „Landkartentechniker“ zu führen.

....., den

Der Prüfungsausschuß für Landkartentechniker-Lehrlinge
beim Niedersächsischen Landesverwaltungsamt

.....

(Vorsitzender)

(Siegel der Dienststelle)

(Format DIN A 5)

Prüfungsausschuß
für Landkartentechniker-Lehrlinge
beim Niedersächsischen Landes-
verwaltungsamt

Anlage 6

Zu 254.7

....., den

An den

Landkartentechniker-Lehrling

in

durch

in

Sie haben die Lehrabschlußprüfung nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Landkartentechniker-Lehrlinge nicht bestanden.

Sie können die Prüfung nach einem halben Jahr wiederholen.

.....

(Vorsitzender)

(Format DIN A 5)

Prüfungsausschuß
für Landkartentechniker-Lehrlinge
beim Niedersächsischen Landes-
verwaltungsamt

Anlage 7

Zu 257.2

....., den

An

.....

in

durch

in

Sie haben die Lehrabschlußprüfung nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Landkartentechniker-Lehrlinge zum zweiten Male nicht bestanden.

.....

(Vorsitzender)

**Annahme und Ausbildung weiblicher Vermessungslehrlinge und
Landkartentechniker-Lehrlinge**

RdErl. des Nds. MdI. v. 4. 7. 1955 (Nds. MBl. S. 488)*)

Bezug: VermLehrAPO. v. 10. 2. 1954 (Nds. MBl. S. 138).

Der RdErl. des RMdI. vom 26. 7. 1944 — I Verm. 8297/44 — 6843 (n. v.), betr. Ausbildung weiblicher Kräfte im freien Vermessungsberufe, wird aufgehoben.

Es bestehen keine Bedenken, weibliche Bewerber als Vermessungslehrlinge und Landkartentechniker-Lehrlinge anzunehmen und auszubilden. Bewerberinnen, die beabsichtigen, unmittelbar im Anschluß an die abgeschlossene Lehrzeit in der Verwaltung bzw. bei Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren zu bleiben, ist der Vorrang vor anderen Bewerberinnen zu geben.

*) Adressaten: Dienststellen der Vermessungs- und Katasterverwaltung, Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure, nachrichtlich: behördliche Stellen des Sondervermessungsdienstes.

**Annahme und Ausbildung von Vermessungszeichnern und Praktikanten
bei Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren**

RdErl. d. Nds. MdI. v. 17. 10. 1957 (Nds. MBl. S. 859)*)

Nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Vermessungslehrlinge (Anlage A zum RdErl. des Nds. MdI. vom 10. 2. 1954 — Nds. MBl. S. 138 — i. d. F. d. RdErl. vom 1. 12. 1956 — Nds. MBl. 1957 S. 25 —) können die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure Vermessungslehrlinge annehmen und ausbilden. Sie sind jedoch, soweit sie ihren Niederlassungsort in Niedersachsen haben, nicht befugt, Anlernlinge anzunehmen und für den Beruf des Vermessungszeichners auszubilden.

Da ferner für eine gelenkte Praktikantenzeit weder Richtlinien bestehen noch beabsichtigt ist, in Niedersachsen eine gelenkte Praktikantenzeit für die Fachrichtung Vermessungswesen bzw. Kartographie einzuführen, dürfen von den in Niedersachsen zugelassenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren auch Staatsbauschulpraktikanten nicht angenommen und ausgebildet werden.

*) Adressaten: Regierungspräsidenten und Präs. der Nds. Verw.-Bezirke, Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure.

**Fachunterricht der Vermessungslehrlinge und Landkartenzeichner-¹⁾Lehrlinge
an den Berufsschulen**

RdErl. d. Nds. MdI. v. 29. 10. 1955 (Nds. MBl. S. 922)*)

Die Berufsschulpflicht der Vermessungs- und Landkartenzeichner-Lehrlinge richtet sich nach den Abschnitten IV und V des Gesetzes über das öffentliche Schulwesen in Niedersachsen vom 14. 9. 1954 (Nds. GVBl. S. 89). Für Vermessungslehrlinge bei behördlichen Vermessungsstellen sind darüber hinaus die Bestimmungen der VermLehrAPO. vom 10. 2. 1954 (Nds. MBl. S. 138)²⁾, für die Vermessungslehrlinge bei Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren das Lehrvertragsmuster zum RdErl. des Nds. MdI. vom 1. 11. 1951 (Nds. MBl. S. 479)²⁾ sowie für die Landkartenzeichner-Lehrlinge die Ausbildungs- und Prüfungsordnung vom 1. 7. 1942 (Nachrichten aus dem Reichsvermessungsdienst S. 186)²⁾ zu beachten.

¹⁾ Berufsbezeichnung durch KartLehrAPO. (Nr. 4) geändert in „Landkartentechniker-Lehrling“.

²⁾ Durch neue Vorschriften ersetzt bzw. ergänzt (vgl. Nr. 1—4).

Die Vermessungs- und Landkartenzeichner-Lehrlinge sollen im Interesse ihrer beruflichen Vervollkommnung nach Möglichkeit die vermessungstechnische bzw. einschlägige kartographische Fachklasse (Bezirksfachklasse) einer Berufsschule ihres Bezirks oder des Nachbarbezirks besuchen. Soweit ein dringendes Bedürfnis für die Einrichtung weiterer Fachklassen besteht, ist bei der Schulaufsichtsbehörde (RegPräs. bzw. VerwPräs.) hierauf hinzuwirken. Wegen der Fahrkostenerstattung verweise ich auf den RdErl. des RFM vom 6. 6. 1942 (RBBl. S. 132; PrFMBl. S. 171).

Die Lehrpläne enthalten für die fachliche Unterweisung z. Z. eine Fülle von Lehrstoff, die bei den wenigen Unterrichtsstunden kaum bewältigt werden kann. Sie sind darüber hinaus zu einem großen Teil der Ausbildung bei der Lehrstelle nicht angepaßt. Ich bitte daher die Herren Regierungspräsidenten (Verwaltungspräsidenten), die Lehrpläne zu überprüfen und zu veranlassen, daß sie möglichst mit den Anforderungen der betreffenden Ausbildungs- und Prüfungsordnung in Einklang stehen; Änderungen dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sind jeweils zu berücksichtigen.

Als Fachlehrkräfte sollen nur solche vermessungs- und landkartentechnische Bedienstete bestellt werden, die pädagogisches Geschick und reiche praktische Erfahrungen besitzen.

Ob und inwieweit Einrichtungen zum Erwerb der „Fachschulreife“ nach dem Beschluß der Konferenz der Kultusminister vom 20. 5. 1954 (bekanntgegeben in den „Nachrichten der Vermessungs- und Katasterverwaltung“ 1955 S. 15) zu schaffen sind, wird besonders geregelt werden.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Herrn Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Herrn Kultusminister.

Der RdErl. des PrFM. vom 21. 10. 1940 (PrBBl. S. 334), betr. Berufsschulbesuch der Katasterlehrlinge, wird aufgehoben.

*) Adressaten: Dienststellen der Vermessungs- und Katasterverwaltung, behördliche Stellen des Sondervermessungsdienstes, Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure.